Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8659**

18. Wahlperiode 03.06.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. Mai 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

   Mit welchen Rundfunkintendanten und Verlegern hat sich die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zu welchen Themen in den vergangenen zwölf Monaten getroffen?

2. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

   Welche Themen hat die Bundeskanzlerin dabei direkt angesprochen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 2. Juni 2016

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung pflegt aufgabenbedingt Kontakte zu einer Vielzahl von Unternehmen und sonstigen Akteuren, ohne diese systematisch zu erfassen. Eine lückenlose Aufstellung von sämtlichen Kommunikationsvorgängen einschließlich der tatsächlichen Gesprächsinhalte kann daher nicht übermittelt werden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen der Bundeskanzlerin zu Kontakten mit Rundfunkintendanten und Verlegern gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den o. g. Gründen nicht nachgehalten werden. Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

In den vergangenen zwölf Monaten fanden folgende Termine der Bundeskanzlerin mit Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und/oder Verlegern statt:

– Am 10. Mai 2016 hielt die Bundeskanzlerin beim 42. Kongress Deutscher Lokalzeitungen die Hauptrede. Gegenstand der Rede waren aktuelle medienpolitische Themen wie zum Beispiel die Situation der Zeitungslandschaft und die Bedeutung der Pressefreiheit.

– Am 2. November 2015 hielt die Bundeskanzlerin auf dem Publishers’ Summit des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger eine Rede. Gegenstand der Rede waren aktuelle medienpolitische Themen wie zum Beispiel die Bedeutung der Pressefreiheit sowie aktuelle Reformen im Urheber-, Wettbewerbs- und Datenschutzrecht.

– Am 30. September 2015 fand ein Arbeitsgespräch der Bundeskanzlerin mit den Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten statt. Teilnehmer auf Intendantenseite waren Ulrich Wilhelm, Intendant des Bayerischen Rundfunks; Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks; Prof. Dr. Karola Wille, Intendantin des Mitteldeutschen Rundfunks; Lutz Marmor, Intendant des Norddeutschen Rundfunks; Jan Metzger, Intendant von Radio Bremen; Dagmar Reim, Intendantin des Rundfunks Berlin-Brandenburg; Prof. Thomas

Kleist, Intendant des Saarländischen Rundfunks; Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks; Tom Buhrow, Intendant des Westdeutschen Rundfunks; Dr. Thomas Bellut, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens; Dr. Willi Steul, Intendant des Deutschlandradios; Peter Limbourg, Intendant der Deutschen Welle (DW). Bei dem Treffen wurden aktuelle medienpolitische Themen angesprochen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

3. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung im Fall einer möglichen Übernahme des US-Konzerns Monsanto durch die Bayer AG die Auswirkungen auf die Entwicklung der Agrobiodiversität sowie der Wettbewerbssituation im deutschen bzw. europäischen Saatgutmarkt vor dem Hintergrund, dass bereits heute eine extreme Marktkonzentration insbesondere im Gemüsesaatgutbereich besteht (vgl. http://bit.ly/247n665), und inwieweit setzt sich die Bundesregierung bei der EU-Kommission für eine fundierte Prüfung einer möglichen Fusion nach den Kriterien des europäischen Wettbewerbsrechts ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 2. Juni 2016

Der Bundesregierung liegen keine einschlägigen Erkenntnisse zur Situation der deutschen, europäischen oder internationalen Agrobiodiversität vor. Die Bewertung der wettbewerblichen Auswirkungen einer möglichen Übernahme des US-Konzerns Monsanto durch die Bayer AG auf die betroffenen Märkte fällt in die ausschließliche Kompetenz der zuständigen Wettbewerbsbehörde. Im Fall ihrer Zuständigkeit wird die EU-Kommission ein anzumeldendes Zusammenschlussvorhaben nach den Vorschriften der europäischen Fusionskontrollverordnung zu prüfen haben.

4. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Warum setzt sich die Bundesregierung dafür ein, wie dem von Deutschland gemeinsam mit vier anderen EU-Staaten vorgelegten Non-Paper „INTRA-EU INVESTMENT TREATIES“ zu entnehmen ist, dass trotz der auch von der Bundesregierung bestätigten Existenz entwickelter Rechtsstaaten innerhalb der EU und als Ausgleich für die von der Bundesregierung bislang bestrittenen und im Non-Paper erstmals bestätigten einseitigen Klageprivilegien für Unternehmen aus den USA und Kanada, die mit den geplanten Freihandelsabkommen TTIP und CETA geschaffen werden

würden, ein neues Intra-EU-System der Schiedsgerichtsbarkeit inklusive damit verbundener Klageprivilegien für EU-Unternehmen geschaffen wird (bitte begründen), und widerspricht dies nach Ansicht der Bundesregierung der von ihr öffentlich geäußerten kritischen Haltung gegenüber einer privaten Paralleljustiz?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 30. Mai 2016

Derzeit diskutieren die EU-Mitgliedstaaten mit der Europäischen Kommission über die Zukunft der Investitionsschutzabkommen, die noch zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestehen. Als Diskussionsbeitrag haben sich Deutschland, Frankreich, Österreich, Finnland und die Niederlande in einem Non-Paper für einen rechtsstaatlichen Mechanismus ausgesprochen, der die bestehenden bilateralen Investitionsschutzverträge der Mitgliedstaaten im Intra-EU-Verhältnis durch eine einheitliche europäische Regelung ersetzen könnte. Das Non-Paper führt mehrere Alternativvorschläge auf, darunter die Schaffung einer direkten Kompetenz des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für Investitionsschutzstreitigkeiten oder ein öffentlich legitimiertes Gerichtssystem nach dem Vorbild des EU-Vorschlags für das TTIP. Letzteres könnte die bestehende Infrastruktur des Permanent Court of Arbitration (PCA) nutzen; seine Rechtsprechung könnte vom EuGH überwacht werden. Die Position der Bundesregierung zum Intra-EU-Investitionsschutz ist konsistent mit ihrer Position zum Investitionsschutz in den Abkommen TTIP und CETA.

Danach sollen die bestehenden intransparenten Schiedsgerichte mit von den Streitparteien ernannten Schiedsrichtern, die auch innerhalb der EU in zahlreichen bilateralen Intra-EU-Investitionsschutzabkommen vorgesehen sind, durch einen transparenten öffentlich legitimierten Streitbeteiligungsmechanismus ersetzt werden. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung, die zurzeit zwischen den Mitgliedstaaten erörtert wird, würde sich dadurch die Situation im Vergleich zum Status quo erheblich verbessern.

5. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

In welchen Fällen war ein deutsches Wehrtechnikunternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern nach Kenntnis der Bundesregierung verdächtig oder sogar verurteilt, Ausfuhrbedingungen oder sonstige Einschränkungen zum Export von militärischem Gerät bzw. militärischer Ausrüstung verletzt zu haben, und was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern das Unternehmen Exportlizenzen beantragte, um militärisches Gerät bzw. militärische Ausrüstung über Deutschland auszuführen, das bzw. die zuvor in Dänemark erworben wurde?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 1. Juni 2016

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen das benannte Unternehmen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG). Auch sind der Bundesregierung keine entsprechenden Verurteilungen des Unternehmens bekannt.

Über etwaige anhängige Ausfuhranträge nach dem AWG oder dem KrWaffKontrG kann die Bundesregierung wegen entgegenstehender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen keine Auskunft erteilen.

6. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind jeweils in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2001 die Zinszahlungen und die Lagerkosten für das eingelagerte Erdöl im Rahmen des Erdölbevorratungsgesetzes gewesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 1. Juni 2016

Nach dem Erdölbevorratungsgesetz obliegt dem Erdölbevorratungsverband die Ölbevorratung zum Zwecke der Krisenvorsorge. Die Höhe der vorzuhaltenden Vorräte ist seit dem 1. Januar 2013 durch die europäische Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABI. L 265 vom 9.10.2009, S. 9), vorgegeben. Die Höhe der Bevorratungspflicht orientiert sich dabei an der Entwicklung des Mineralölverbrauchs in Deutschland.

Für den Erwerb der zur Erfüllung der Bevorratungspflicht erforderlichen Vorräte nimmt der Erdölbevorratungsverband nach dem Erdölbevorratungsgesetz Kredite auf. Die zur Erfüllung der Aufgaben laufend erforderlichen Mittel einschließlich des Zinsdienstes für die Kredite werden durch Beiträge von Unternehmen für eingeführte oder in Deutschland hergestellte Erdölerzeugnisse aufgebracht. Dies dient einer generationengerechten Zuordnung der Kosten der Ölkrisenvorsorge.

Die folgende Übersicht weist die Zinszahlungen und die Lagerkosten seit dem Geschäftsjahr 2001/2002 aus:

Geschäftsjahr*	Zinszahlungen (Mio. €)	Lagerkosten (Mio. €)
2001/2002	236,7	190,8
2002/2003	228,9	184,9
2003/2004	214,5	179,2
2004/2005	211,2	175,1
2005/20061	196,5	172,8
2006/2007	176,3	169,1
2007/2008	172,2	167,3
2008/2009	156,4	161,3

Geschäftsjahr*	Zinszahlungen (Mio. €)	Lagerkosten (Mio. €)
2009/2010	135,1	157,8
2010/2011	134,9	159,9
2011/2012	129,6	162,2
2012/2013	111,2	164,6
2013/2014	104,1	165,9
2014/2015	101,2	169,9
2015/2016	95,8	168,4

* Vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

7. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, einen Änderungsentwurf zu § 108 des Telekommunikationsgesetzes angelehnt an den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD einzubringen, um die Entwicklung von bundesweiten Warn- und Informationssystemen über neue Kommunikationswege (SMS, E-Mail, App) voranzutreiben sowie um eine zentrale Nummer für SMS-Notrufe beziehungsweise eine Notruf-App einzurichten, damit Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung in einer Notsituation Hilfe anfordern können, und wieviel Zeit wird es nach Einschätzung der Bundesregierung beanspruchen, um die Notrufleitstellen im Bundesgebiet mit der aktuellen technischen Ausstattung zu versorgen, um mit dem IP-basierten (IP = Internet-Protokoll) Notrufsystem arbeiten zu können, das auch Gehörlosen eine schnelle Hilfe in Notsituationen ermöglicht?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 30. Mai 2016

Für die gesamte Notfallbewältigung sind – mit Ausnahme der der Telekommunikation zuzurechnenden Notrufverbindungen – die Länder zuständig. Die vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Notrufabfragestellen und die für diese Stellen zuständigen Innenbehörden der Länder behandeln im Rahmen der „Expertengruppe Notrufe“ u. a. auch die Möglichkeit, alternative Notrufmöglichkeiten zu schaffen und bundesweit einzuführen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie koordiniert als federführend für das Telekommunikationsgesetz zuständiges Bundesministerium seit September 2015 eine Unterarbeitsgruppe der „Expertengruppe Notrufe“, um gemeinsam mit den für das Rettungswesen zuständigen Landesbehörden und Spitzenverbänden Notrufverbindungen zukünftig auch über andere Wege als herkömmliche Sprach- und Faxverbindungen zu ermöglichen.

Als Ergebnis der Beratungen wird vorgeschlagen, anstelle von SMS-gestützten Notrufmöglichkeiten für Notrufverbindungen zukünftig Echtzeitdatendienste – beispielsweise eine Notruf-App – einzusetzen und damit insbesondere auch den Belangen der sprech- oder hörbehinderten Bürger zu entsprechen.

Die Bundesregierung beabsichtigt vor diesem Hintergrund noch in dieser Legislaturperiode eine verbindliche Vereinbarung aller Verantwortlichen zu erreichen, um in sämtlichen Notrufabfragestellen die Voraussetzungen zur Bearbeitung von Notrufverbindungen durch derartige Echtzeitdatendienste zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, inwieweit es notwendig wäre, das Telekommunikationsgesetz an diese neuartigen Notrufmöglichkeiten anzupassen.

8. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kosten für Redispatch und Einspeisemanagementmaßnahmen nach den §§ 14, 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entstanden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013, 2014 und 2015, und wodurch genau wurden die Maßnahmen erforderlich (bitte begründen, z. B. durch die Einspeisung erneuerbarer Energien, oder andere Gründe nennen, bitte auch regionale Leitungsengpässe im Verteil- und Übertragungsnetz aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 27. Mai 2016

Die ausgezahlten Beträge für Redispatch und Einspeisemanagement lagen im Jahr 2013 bei rund 159 Mio. Euro. Diese verteilten sich auf 114,9 Mio. Euro für Redispatch und 43,7 Mio. Euro für tatsächlich ausgezahlte Beträge für Einspeisemanagement.

Im Jahr 2014 lagen die ausgezahlten Beträge bei etwa 269 Mio. Euro. Diese verteilten sich auf 186,7 Mio. Euro für Redispatch und 82,7 Mio. Euro für tatsächlich ausgezahlte Beträge für Einspeisemanagement.

Für das Jahr 2015 liegen der Bundesregierung noch keine abschließenden Zahlen vor. Es zeigt sich jedoch bereits, dass die Beträge für die Maßnahmen deutlich angestiegen sind. Für die wesentlichen Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement und Netzreserve) werden die Kosten für im Jahr 2015 angefallene Maßnahmen einschließlich der geschätzten Entschädigungsansprüche für Einspeisemanagementmaßnahmen für das Jahr 2015 auf etwa 1 Mrd. Euro geschätzt.

Da die Entschädigungen aus den Einspeisemanagementmaßnahmen von den Anlagenbetreibern bis zu drei Jahre später geltend gemacht werden können, können die Kosten nicht eindeutig der angefallenen Ausfallarbeit im jeweiligen Jahr zugeordnet werden. Zum Beispiel können im Berichtsjahr 2014 auch Kosten aus den Jahren 2011, 2012 und 2013 enthalten sein. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass die im Berichtsjahr 2014 tatsächlich ausgezahlten Beträge wegen des Zeitverzugs der Geltendmachung der Entschädigung nur einen Teil der Kosten für die tatsächlich im Jahr 2014 entstandene Ausfallarbeit abdecken.

Die Bundesnetzagentur hat jetzt für die Quartalsberichte das Verfahren umgestellt und für das Jahr 2014 erstmals eine Hochrechnung der Entschädigungsansprüche unter vereinfachender Annahme mittlerer Vergütungssätze für die verschiedenen Energieträger vorgenommen. Demnach lagen die geschätzten Entschädigungsansprüche für im Jahr 2014 durchgeführte Einspeisemanagementmaßnahmen bei 183 Mio. Euro. Seit 2015 wird diese Prognose durch die Netzbetreiber durchgeführt und der Bundesnetzagentur gemeldet. Dieses Verfahren liegt auch der Abschätzung der Werte für 2015 zugrunde.

Redispatchmaßnahmen wurden fast ausschließlich aufgrund von Netzengpässen im Übertragungsnetz ergriffen; überlastet sind vor allem die Nord-Süd-Passagen des Übertragungsnetzes.

Einspeisemanagementmaßnahmen wurden aufgrund von Netzengpässen sowohl in Übertragungs- als auch Verteilnetzen durchgeführt. Im Jahr 2013 lag die Ursache für diese Maßnahmen zu 30 Prozent im Übertragungsnetz und zu 70 Prozent in den Verteilernetzen. Im Jahr 2014 hat sich das Verhältnis verschoben. Die Ursache lag zu 58 Prozent im Übertragungsnetz und zu 42 Prozent in den Verteilnetzen. Ein Großteil der Einspeisemanagementmaßnahmen entfällt auf die nördlichen Bundesländer, insbesondere betroffen ist Schleswig-Holstein.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

9. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, den Prozess der Auswertung des aktuellen Aktionsplans zur Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) und, darauf aufbauend, die Weiterentwicklung dieses Aktionsplans zu gestalten?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 1. Juni 2016

Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2013 – 2016 wird in der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) behandelt. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. In diesem Rahmen wird gegenwärtig über den Umsetzungsbericht zum Aktionsplan sowie seine Fortschreibung beraten.

Wie im Aktionsplan festgehalten, soll zum Ablauf der Gültigkeitsperiode, das heißt Ende 2016, über die Umsetzung an den Deutschen Bundestag berichtet werden.

10. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um im Rahmen dieses Auswertungsprozesses sowie der Erarbeitung eines Folgeplans zur VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) die Zivilgesellschaft frühzeitig, transparent und umfassend zu beteiligen?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 1. Juni 2016

Die interministerielle Arbeitsgruppe trifft mindestens einmal pro Jahr mit der Zivilgesellschaft zusammen, um über die Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zu sprechen. In diesem Rahmen soll auch über die Fortschreibung des Aktionsplans beraten werden. Ein Termin für ein Zusammentreffen mit der Zivilgesellschaft im Juli 2016 wird derzeit ressortübergreifend abgestimmt.

11. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Wie hat die Bundesregierung auf die Amtsenthebung der gewählten Präsidentin Dilma Rousseff in Brasilien bislang auf diplomatischer Ebene reagiert, auch bezüglich der Anerkennung der Defacto-Regierung von Michel Temer, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass diese Amtsenthebung in Brasilien und Lateinamerika zunehmend als Putsch kritisiert wird, und welche Rückschlüsse zieht sie aus der Veröffentlichung des in seiner Authentizität von der brasilianischen Justiz und der aktuellen politischen Führung nicht angezweifelten Mitschnitts eines Gespräches des PMDB-Präsidenten Romero Jucá, in dem dieser eingesteht, dass es beim Sturz von Dilma Rousseff vor allem darum ging, Korruptionsermittlungen gegen führende Vertreter aus Politik und Wirtschaft zu beenden, von denen zahlreiche nun an der De-facto-Regierung von Michel Temer beteiligt sind?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 2. Juni 2016

Das Amtsenthebungsverfahren gegen die Staatspräsidentin der Föderativen Republik Brasilien, Dilma Rousseff, ist noch nicht abgeschlossen. Die brasilianische Verfassung gibt den Rahmen für das Verfahren vor. Die Bundesregierung vertraut darauf, dass die demokratischen Institutionen Brasiliens einen verfassungskonformen Abschluss garantieren werden.

Brasilien steht vor großen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, auch im Kampf gegen die Korruption. Die aktuelle Lage betrachtet die Bundesregierung in dieser Hinsicht mit Sorge. Es ist der Wunsch und das Interesse der Bundesregierung, dass es Brasilien gelingt, so schnell wie möglich über diese Krise hinwegzukommen. Auch in dieser schwierigen Lage bleibt Brasilien für die Bundesregierung ein wichtiger Partner.

12. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche Milizen, Regierungstruppen oder sonstigen Verbände sich an der Wahrnehmung von Aufgaben der libyschen Marine und Küstenwache beteiligen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/8523; sofern abweichend, bitte auch die Loyalitäten benennen), und für welche Abschnitte des Mittelmeers sind die Marine und Küstenwache hinsichtlich Überwachung und Seenotrettung auch außerhalb der Zwölfmeilenzone zuständig (bitte mitteilen, welche gültigen Protokolle die Marine und Küstenwache hierzu unterzeichnet haben)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 31. Mai 2016

Die libysche Küstenwache untersteht der Marine und operiert von acht Basen aus in sechs Sektoren (Zuwara, Tripolis, Misrata, Benghazi, Derna und Tobruk). Die Küstenwache hat nominell 3 500 Mitarbeiter. In einigen Häfen sollen Milizen Einfluss ausüben. Nähere Informationen liegen der Bundesregierung dazu nicht vor.

Zu den Zuständigkeiten Libyens außerhalb der Zwölfseemeilenzone sowie den Seenotrettungsgebieten (Maritime Search and Rescue Regions) verfügt die Bundesregierung über keine Informationen. Libyen ist zwar dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See von 1979 (SAR Convention 79) beigetreten, ist jedoch den Verpflichtungen aus dem Abkommen bis heute nicht nachgekommen.

Seitens des Staates Libyen wurden keine Informationen zu den Grenzen seiner SAR-Region bekannt gegeben, eine zuständige und verantwortliche Rettungsleitstelle (Rescue Coordination Centre – RCC) wurde ebenfalls bis jetzt nicht benannt.

13. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Wie schätzt die Bundesregierung das Risiko für (unter anderem deutsche) private Organisationen der Seenotrettung ein, von der unter anderem aus Milizen bestehenden und mit automatischen Waffen ausgestatteten libyschen Marine und Küstenwache (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 18/8523) auch außerhalb der Zwölfmeilenzone aufgebracht, durchsucht und mit Zwangsmaßnahmen behelligt zu werden, und welche entsprechenden Zwischenfälle sind der Bundesregierung diesbezüglich bereits bekannt?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 31. Mai 2016

Der Bundesregierung ist folgender Zwischenfall bekannt:

Am 24. April 2016 war die SEA WATCH 2, ein der deutschen gemeinnützigen Privatinitiative zur zivilen Seenotrettung von Flüchtenden Sea-Watch e. V. gehörendes Boot, an der Unterstützung eines Seenotrettungsfalles vor der libyschen Küste beteiligt. Als sich die SEA WATCH 2 den libyschen Territorialgewässern näherte, wurde sie durch die uniformierte Besatzung eines Festrumpfschlauchbootes, welches die Hoheitszeichen der libyschen Küstenwache führte, unter Anwendung von Warnschüssen zum Stoppen aufgefordert. Hierbei befand sich die SEA WATCH 2 außerhalb der libyschen Territorialgewässer. Nachdem einige als Vertreter der libyschen Küstenwache auftretende Besatzungsmitglieder des Festrumpfschlauchbootes an Bord der SEA WATCH 2 gegangen waren, konnte die Situation geklärt werden. Nach Hinweisen des Operations Headquarters Rom (OHQ Rom) hielten Vertreter der sogenannten Libyschen Küstenwache die SEA WATCH 2 demnach für ein Fahrzeug, welches illegalen Fischereiaktivitäten nachgehen würde und stellten erst nach Inaugenscheinnahme der SEA WATCH 2 fest, dass es sich um ein Fahrzeug für die Seenotrettung handelte.

Weitere Zwischenfälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Zu welchem Ergebnis haben etwaige diplomatische Handlungen der Bundesregierung gegenüber den ukrainischen Behörden im Zusammenhang mit der Veröffentlichung privater Daten mehrerer tausend – auch deutscher – in den so genannten Volksrepubliken in der Ostukraine akkreditierter Journalistinnen und Journalisten durch einen ukrainischen Abgeordneten (www.spiegel.de vom 11. Mai 2016: „Datenleck: Tausende Journalistennamen aus Ostukraine öffentlich gemacht“) geführt (bitte auch Zeitpunkt und Ebene der diplomatischen Kontakte angeben), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Veröffentlichung der Daten für die Gefährdung der Presse- und Meinungsfreiheit (auch deutscher Journalisten und Journalistinnen) in der Ukraine?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 30. Mai 2016

Die Bundesregierung hat über die deutsche Botschaft in Kiew unmittelbar nach Bekanntwerden der Veröffentlichung der Journalistenliste auf der Seite einer ukrainischen Nichtregierungsorganisation am 12. Mai 2016 diesen Vorgang sowohl mit dem ukrainischen Außenministerium als auch mit dem Informationsminister der Ukraine aufgenommen.

Die Bundesregierung hat dabei deutlich gemacht, dass sie die Veröffentlichung persönlicher Daten der Journalisten mit dem Ziel, sie als angebliche Kollaborateure der separatistischen Kräfte im Donbass öffentlich zu brandmarken, als einen schwerwiegenden Vorfall ansieht. Er hat ernste Besorgnis in der Bundesregierung und bei den betroffenen deutschen Journalisten ausgelöst – nicht zuletzt, weil es nach der Bekanntgabe der Kontaktdaten zu Drohungen gegenüber einzelnen betroffenen Journalisten gekommen ist.

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat in einem Telefonat mit dem ukrainischen Präsidenten Petro Poroschenko diese Sorge der Bundesregierung deutlich zum Ausdruck gebracht. Auch haben der deutsche Botschafter und der Leiter der EU-Delegation in Kiew bei einem gemeinsamen Gespräch mit dem ukrainischen Innenminister am 24. Mai 2016 mit Nachdruck das Thema anhängig gemacht. Weitere Gespräche mit der ukrainischen Regierung in Kiew, auch im EU-Rahmen, sind geplant. Die Bundesregierung erwartet, dass die ukrainische Regierung eine freie, gefahrlose Ausübung von journalistischer Tätigkeit in der Ukraine sicherstellt.

In ihrer Antwort hat die ukrainische Regierung versichert, dass sie die Sorge der Bundesregierung teilt. Sie hat darauf verwiesen, dass es ihr aufgrund der ukrainischen Gesetzeslage an einer rechtlichen Handhabe gegen die Initiatoren des Datenlecks, einer Nichtregierungsorganisation, fehle.

15. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Mit welchem Ergebnis wurden Anträge auf Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung für Staatsangehörige der Westbalkanländer nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung bislang bearbeitet (bitte nach Visastellen differenziert darstellen und differenzieren nach Erteilungen, Ablehnungen, noch in Bearbeitung), und wie lässt es sich nach Einschätzung der Bundesregierung erklären, dass in einem mir zugetragenen Fall ein freiwillig zurückgekehrter kosovarischer Staatsangehöriger selbst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen und einer Vorabzustimmung im Dezember 2015 bei der deutschen Botschaft in Priština bis heute mehrere Monate lang vergeblich auf ein Arbeitsvisum warten musste (bitte Ausführungen zu allgemeinen Zeitabläufen machen, möglichst auch nach Visastellen differenziert)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 26. Mai 2016

Anträge auf Erteilung eines Visums nach § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung in Verbindung mit § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes werden von den zuständigen Stellen entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsvorgaben und materiellen Voraussetzungen bearbeitet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Visa erteilt.

Bis zum 3. Mai 2016 haben die Visumverfahren zu folgenden Ergebnissen geführt:

	Belgrad	Podgorica	Pristina	Sarajewo	Skopje	Tirana	**gesamt**
Offen/in Bearbeitung	248	38	362	298	168	294	**1408**
erteilt	294	184	647	1100	637	341	**3203**
abgelehnt	69	6	83	174	58	176	**566**

Allgemein kommt es derzeit aufgrund der hohen Zahl an Terminnachfragen, vor allem an der Botschaft in Priština, zu längeren Wartezeiten.

16. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Angaben macht die Bundesregierung zu inzwischen gewonnenen Erkenntnissen zu dem angeblichen Luftangriff auf ein Flüchtlingslager im Nordwesten Syriens in der Provinz Idlib, bei dem nach Angaben der Nachrichtenagentur dpa vom 6. Mai 2016 mindestens 30 Menschen getötet wurden, insbesondere dazu, welche Kriegspartei den Angriff durchgeführt und zu verantworten hat, und welche Erkenntnisse haben nach Kenntnis der Bundesregierung die US-Satelliten- und Luftaufklärung sowie die Flugzeuge der Bundeswehr, die über dem Norden Syriens mit dem Auftrag aufzuklären operieren, zu diesem Angriff gewonnen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 30. Mai 2016

Bei einem Angriff am 5. Mai 2016 auf das als Notunterkunft errichtete Flüchtlingslager bei Sarmada in der Provinz Idlib kam es zu zahlreichen Toten. Zur Täterschaft liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Zudem ist immer noch unklar, ob der Beschuss tatsächlich aus der Luft oder mittels Artilleriefeuer erfolgt ist.

In der Vergangenheit gab es Angriffe syrischer und russischer Luftstreitkräfte auf die nahe gelegene, von der Jabhat al-Nusra gehaltene Stadt Sarmada und auf die insbesondere von der Jabhat al-Nusra als Versorgungslinie genutzte Hauptstraße Richtung Idlib-Stadt, die nur 300 Meter vom getroffenen Flüchtlingslager entfernt ist.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung ihrer Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland nachkommen, zumindest alle drei Monate die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller anzugeben, die schnell nach Deutschland umgesiedelt werden können, und alle sonstigen einschlägigen Informationen zu übermitteln (vgl. Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2016, COM(2016) 360 final, S. 3), und welche Informationen wird die Bundesregierung übermitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 31. Mai 2016

Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung der illegalen Migration – insbesondere im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung – besteht derzeit eine Priorität für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus der Türkei. Deutschland hält sich an die zugesagten Verpflichtungen und nimmt derzeit monatlich rund 100 Personen aus der Türkei im Rahmen des Resettlement auf.

Die Bundesregierung steht zu ihrer Verpflichtung zu einer Umsiedlung aus Griechenland und Italien und hat seit Oktober 2015 37 Personen aus Griechenland und 20 Personen aus Italien nach Deutschland umgesiedelt. Obwohl derzeit das Verfahren zur Rückführung der Nichtschutzbedürftigen von den griechischen Inseln in die Türkei und die Aufnahme von eindeutig Schutzbedürftigen aus der Türkei im Vordergrund stehen, plant Deutschland, weitere Personen im Rahmen der Umsiedlung aus Griechenland aufzunehmen.

18. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen wird Bundesminister Dr. Thomas de Maizière hinsichtlich der Anzahl der ministeriellen Arbeitsplätze im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, in dem laut Teilungskostenbericht 2015 der Bundesregierung lediglich 11 Prozent der Beschäftigten am Dienstort Bonn eingesetzt sind, ergreifen, um die Einhaltung der Vorgaben des Berlin/Bonn-Gesetzes sicherzustellen?

Antwort Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 30. Mai 2016

Die im Teilungskostenbericht 2015 dargestellten organisatorischen Veränderungen im Bundesministerium des Innern im Sommer 2015, die zu einer Reduzierung des Personalbestandes am Dienstort Bonn geführt haben, sind im Kontext des § 4 Absatz 4 des Berlin/Bonn-Gesetzes zu betrachten. Die Regelung wurde vom Deutschen Bundestag als Soll-Vorschrift ausgestaltet und auch deshalb gewählt, um dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin sowie den Bundesministerinnen und Bundesministern organisatorisch einen gewissen Spielraum für zeit- und entwicklungsbedingte Anpassungen bei der Aufgabenwahrnehmung der Bundesministerien und deren Aufgabenzuschnitte zu belassen.

19. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Auslandsdeutsche von wie vielen insgesamt dauerhaft im Ausland lebenden Deutschen nahmen an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag teil?

20. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele der an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag teilnehmenden Auslandsdeutschen besaßen ihre Wahlberechtigung aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG), und wie viele auf Grund von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWahlG?

21. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag wurden gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Bundeswahlordnung (BWO) (Fälle des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWahlG) gestellt, und wie viele dieser Anträge wurden bewilligt bzw. abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach den beiden Varianten des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWahlG)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. Juni 2016

Die Fragen 19 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen wurden durch die Bundesregierung bereits am 29. Januar 2014 in ihrer Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. beantwortet, die als Bundestagsdrucksache 18/386 veröffentlicht ist.

22. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen erreichten 2015 Bundeskriminalamt und Generalbundesanwaltschaft Informationen vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Sinne der Übermittlungspflicht gemäß § 20 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) (bitte unter Nennung der informierten Behörde auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. Mai 2016

Die Übermittlungspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist in § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) geregelt. Die genannten Behörden führen keine Statistiken zu Übermittlungen von Informationen oder personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden nach dieser Vorschrift erfolgen. Eine Auskunft über die Anzahl bzw. den Umfang von Übermittlungen nach § 20 BVerfSchG kann daher nicht erteilt werden.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 18/8127 vom 15. April 2016 wird verwiesen.

23. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)

Wie viele und welche Berichte (bitte Titel und Gegenstand angeben) wurden in den Jahren 2014 und 2015 im Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) für die Bedarfsträger erstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 1. Juni 2016

Die Anzahl und die Titel der Berichte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Bericht	Anzahl und Titel im Jahr 2014	Anzahl und Titel im Jahr 2015
GASIM-Report	-47- keine Titel, davon -6 Länderbetrachtungen (Albanien; Ukraine; Irak; Syrien; Gambia und Ukraine Fortschreibung)	-40- keine Titel, davon -5- Länderbetrachtungen (Albanien/Kosovo; Irak; Nigeria; Türkei; Hauptherkunftsländer im Mittelmeerraum)
GASIM-Lagebild	-4- – Titel: Irreguläre Migration eritreischer Staatsangehöriger – Titel: Irreguläre Migration von Staatsangehörigen der Islamischen Republik Afghanistan – Titel: Syrien – Titel: Migrationsströme Afrika	
GASIM-Express	-3- – Titel: Westbalkan – Titel: Mittelmeer – Titel: Zentral- und westmediterrane Route	-4- – Titel: Albanien und Kosovo – Titel: Albanien – Titel: Balkan – Titel: Balkan Fortschreibung
GASIM-Aktuell	-1- kein Titel	
Kurzübersicht zur Migrationslage		-9- keine Titel

24. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)

Wie viele Quellenmeldungen des V-Mannes „Primus“ hat das Bundesamt für Verfassungsschutz seit dem 4. November 2011 dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt übermittelt (bitte unter Angabe des jeweiligen Übermittlungsdatums)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. Juni 2016

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat seit dem 4. November 2011 keine „Quellenmeldungen“ im Sinne der Frage übermittelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

25. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung als Nachfolgerin von Prof. Dr. Ann-Kristin Achleitner erneut eine Frau in die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex berufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 31. Mai 2016

Die Bundesregierung kann keine Angaben zu einer etwaigen Nachfolge von Prof. Dr. Ann-Kristin Achleitner machen. Ein entsprechender Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission, Dr. Manfred Gentz, für eine Berufung durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz liegt bislang nicht vor.

26. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung, wenn keine Frau in die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex berufen wird, und wie kann die Kommission vor dem Hintergrund glaubwürdig bleiben, dass die Kommission von Unternehmen einen „Mindestanteil von jeweils 30 Prozent an Frauen und Männern im Aufsichtsrat“ und die Berufung von Frauen „bei erforderlich werdenden Neuwahlen und Entsendungen ab dem 1. Januar 2016 zur Besetzung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratssitze“ fordert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 31. Mai 2016

Da ein Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission, Dr. Manfred Gentz, für eine Berufung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für Prof. Dr. Ann-Kristin Achleitner bislang nicht vorliegt (s. Antwort zu Frage 25), stellt sich diese Frage zurzeit nicht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuletzt mit Dr. Margarete Haase, Mitglied des Vorstands der Deutz AG, und Claudia Kruse, Mitglied der erweiterten Leitung der niederländischen APG Asset Management, zum 1. Februar 2016 bzw. zum 1. März 2016 auch zwei weibliche Mitglieder in die Kommission berufen hat.

27. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wie viele Besprechungen gab es unter Beteiligung von Vertretern des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz zur Person Ralf Marschner im Rahmen des Gesamtermittlungskomplexes Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) seit dem 4. November 2011 (bitte unter Angabe der jeweiligen Daten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 31. Mai 2016

Besprechungen zur Person des Zeugen Ralf Marschner unter Beteiligung der Behörden des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA), des Bundeskriminalamts (BKA) und des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) haben im Rahmen des Gesamtermittlungskomplexes NSU nicht stattgefunden.

Die Ermittlungen zur Feststellung möglicher Bezüge des Zeugen Ralf Marschner zum NSU waren Gegenstand im Einzelnen nicht mehr quantifizierbarer, bilateraler Erörterungen zwischen GBA und BKA, bei denen Ermittlungsmaßnahmen und Ermittlungsergebnisse sowohl (fern)mündlich als auch mittels elektronischer Post kommuniziert, abgestimmt und bewertet worden sind. Im Rahmen dieser Ermittlungen sind mehrere schriftliche Auskunftsersuchen des GBA und des BKA an das BfV gestellt und von diesem schriftlich beantwortet worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

28. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bei welcher Höhe der Werbungskostenpauschale würden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuermindereinnahmen aus der Erhöhung derselben mit den Steuermehreinnahmen, wenn die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 EStG) mit der Werbungskostenpauschale vollständig abgegolten wären, also keine weiteren Entfernungskosten mehr geltend gemacht werden könnten, völlig ausgleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 30. Mai 2016

Rein rechnerisch könnte der Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf einen Betrag von 1 600 Euro angehoben werden, wenn bei Arbeitnehmern die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden könnten. Dies würde für einen Teil der Arbeitnehmer zu Schlechterstellungen führen.

29. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)

Wie viele Personen mit Riester-Zulagenförderung haben seit 2002 ihren individuellen Zulagenanspruch in voller Höhe geltend gemacht (bitte nach Jahren und Geschlecht differenzieren; soweit möglich, bitte auch noch nicht vollständig ausgewertete Beitragsjahre berücksichtigen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 27. Mai 2016

Aus der folgenden Aufstellung können Sie die Anzahl der Personen entnehmen, die seit 2002 den Zulagenanspruch in voller Höhe geltend gemacht haben:

	Personen mit vollständiger Zulage		
Beitragsjahr	**Männer**	**Frauen**	**Gesamt**
2012	2.213.807	3.658.071	5.871.878
2011	2.286.290	3.609.579	5.895.869
2010	2.165.902	3.470.194	5.636.096
2009	1.982.207	3.291.740	5.273.947
2008	1.992.690	3.246.536	5.239.226
2007	1.698.485	2.734.090	4.432.575
2006	1.263.752	2.005.320	3.269.072
2005	898.206	1.350.944	2.249.150
2004	671.993	1.031.114	1.703.107
2003	709.849	1.011.519	1.721.368
2002	605.192	837.173	1.442.365

Tabelle 1: Personen mit geförderten Altersvorsorgeverträgen am 15. Mai 2015; Personen mit Zulage jeweils nach Geschlecht und nach Vollständigkeit der Zulage für die Beitragsjahre 2002 bis 2012

Für die Jahre 2013 und 2014 liegen noch keine endgültigen Daten vor.

30. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen wird Bundesminister , Dr. Wolfgang Schäuble hinsichtlich der Anzahl der ministeriellen Arbeitsplätze im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen, in dem laut Teilungskostenbericht 2015 der Bundesregierung lediglich 22 Prozent der Beschäftigten am Dienstort Bonn eingesetzt sind, ergreifen, um die Einhaltung der Vorgaben des Berlin/Bonn-Gesetzes sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 26. Mai 2016

Es trifft zu, dass nominell die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) am ersten Dienstsitz Berlin

arbeitet. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers: § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Berlin/Bonn-Gesetzes sieht die „Ansiedlung des Kernbereichs der Regierungsfunktionen in der Bundeshauptstadt Berlin“ vor. Gemäß den Angaben im Teilungskostenbericht der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2015 hatte das BMF zu diesem Zeitpunkt 333,2 bzw. rund 18 Prozent der 1 825,9 Planstellen und Stellen am zweiten Dienstsitz Bonn.

Wie die gesamte Bundesregierung steht das BMF zum Berlin/Bonn-Gesetz und insbesondere zum zweiten bundespolitischen Zentrum Bonn. Dies belegt die Präsenz von zahlreichen Behörden im Geschäftsbereich des BMF. Dabei werden nicht nur Tätigkeiten mit infrastrukturellem Charakter, sondern auch zentrale und bedeutsame Funktionen wahrgenommen.

Das Bundeszentralamt für Steuern am Hauptdienstsitz in Bonn ist für wichtige steuerliche Aufgaben mit nationalem und internationalem Bezug zuständig. Die Zusammenlegung der IT-Dienstleistungszentren des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des BMF zum neuen Informationstechnikzentrum Bund im Geschäftsbereich des BMF Anfang 2016 war ein weiterer Schritt zur dauerhaften Sicherung hochwertiger Tätigkeiten mit wachsender Bedeutung in Bonn. Die ebenfalls Anfang 2016 neu errichtete Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde steuert in der Bonner Zentrale bundesweit rund 37 000 Beschäftigte in der Zollverwaltung und sichert damit die langfristige Präsenz qualitativ sehr anspruchsvoller Arbeit.

Auch quantitativ ist der Standort gut ausgestattet. Insgesamt sind im Geschäftsbereich des BMF mittlerweile über 4 500 Planstellen und Stellen in Bonn angesiedelt.

Vor diesem Hintergrund sieht das Bundesministerium der Finanzen derzeit keine Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen im Sinne Ihrer Frage zu ergreifen.

31. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung die am 9. Mai 2016 von der Eurogruppe – und damit auch der Bundesregierung – getroffene Vorgabe für Griechenland, bis 2018 einen jährlichen Haushaltsüberschuss (Etatüberschuss vor Zinszahlungen) von 3,5 Prozent (s. www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/05/09-eg-statement-greece/) zu erzielen für realistisch, obwohl der Internationale Währungsfonds (IWF) davon ausgeht, dass Griechenland aktuell – entgegen den Erwartungen der Eurogruppe – für 2016 ein ziemlich hohes Primärdefizit („relatively notable primary deficit“, s. www.imf.org/external/np/tr/2016/tr041516.htm) erzielen wird, und wenn ja, unter welchen Annahmen kommt die Bundesregierung rechnerisch zu einem Primärüberschuss von 3,5 Prozent (bitte begründen, nach Möglichkeit mit konkreten Berechnungen und Angaben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 27. Mai 2016

Griechenland hat sich im Rahmen des ESM-Anpassungsprogramms (ESM = Europäischer Stabilitätsmechanismus) im Gegenzug zur Gewährung von Hilfskrediten zur Umsetzung vorher definierter Auflagen verpflichtet. Diese sind im Memorandum of Understanding (MoU) niedergelegt. Im MoU sind die folgenden Ziele für den Primärüberschuss vereinbart:

in % BIP	2015	2016	2017	2018
Primärüberschuss (in Programmdefinition)	-0,25	0,5	1,75	3,5

Die Bundesregierung geht gemeinsam mit der Eurogruppe davon aus, dass Griechenland sich an die Vereinbarungen im Rahmen des Anpassungsprogramms hält.

Aktuelle Annahmen bzw. Prognosen zur makroökonomischen Entwicklung in Griechenland hat die Europäische Kommission im Mai 2016 veröffentlicht. Für Griechenland sieht die Entwicklung bzw. Prognose der Makrovariablen wie folgt aus:

Angaben in % bzw. % des BIP	*2012*	*2013*	*2014*	*2015*	*2016*	*2017*
BIP-Wachstum	-7,3	-3,2	0,7	-0,2	-0,3	2,7
Arbeitslosenquote	24,5	27,5	26,5	24,9	24,7	23,6
Inflation (HICP)	1,0	-0,9	-1,4	-1,1	-0,3	0,6
Leistungsbilanzsaldo	-4,2	-2,2	-3,0	-0,2	0,6	1,3
Schuldenquote	159,6	177,7	180,1	176,9	182,8	178,8

Quelle: Frühjahrsprognose 2016 der EU-Kommission

Die Frühjahrsprognose umfasst nur die Jahre bis 2017. Für das Jahr 2018 prognostiziert die Europäische Kommission im Entwurf des ersten Überprüfungsberichts für Griechenland ein reales BIP-Wachstum (BIP = Bruttoinlandsprodukt) von 3,1 Prozent.

32. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch wären auf Basis der aktuellen Steuerschätzung aus dem Mai 2016 die umsatzsteuerlichen Mehreinnahmen bei kompletter Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes, und wie würden sich diese Mehreinnahmen auf die Branchen mit aktuell ermäßigten Umsatzsteuersätzen aufteilen (bitte für alle benennbaren Branchen angeben und bei Lebensmitteln den Posten gastronomische Außer-Haus-Umsätze separat angeben, vgl. als Beispiel die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 18/4993)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 27. Mai 2016

Die Steuermehreinnahmen durch eine komplette Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für ermäßigt besteuerte Waren und Leistungen bei Einführung des Regelsatzes unterstellt, würden diese auch nach der aktuellsten Steuerschätzung im Entstehungsjahr 2016 nach einer groben Abschätzung ungefähr 30 Mrd. Euro betragen. Änderungen im Konsumverhalten aufgrund einer Erhöhung des bisher ermäßigten Umsatzsteuersatzes konnten dabei nicht berücksichtigt werden, sind aber nicht auszuschließen.

Die möglichen Steuermehreinnahmen für benennbare Gruppen von Gütern und Dienstleistungen wurden nach der Steuerschätzung anhand der aktuellsten Daten für das Jahr 2016 beziffert und sind nachfolgend zusammengestellt. Im Vergleich zur Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 18/4993 ergibt sich durch die aktualisierte Schätzung in der Summe eine Steigerung von insgesamt 0,3 Mrd. Euro.

	Steuermehreinnahmen bei Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes im Entstehungsjahr 2016
	in Mrd. €
Nahrungsmittel, Milch, Trinkwasser (inkl. Tee, Kaffee, exkl. alkoholische Getränke)	20,5
darunter:	
Außer-Haus-Umsätze (weite Abgrenzung)	1,4
Presseartikel (Bücher (inkl. Hörbücher), Zeitungen, Zeitschriften)	2,8
Kulturelle und unterhaltende Leistungen	1,0
Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u.a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	0,7
Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	0,5
Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	0,3
Personenbeförderung im Nahverkehr	1,2
Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	1,2
Gartenbauliche Erzeugnisse	0,7
Heimtierfutter	0,4
Brennholz/Holzabfälle	0,1

33. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch läge insgesamt der Barwert (unter Angabe der Diskontrate) der Schuldenerleichterungen für die Hellenische Republik, die wirksam werden würden, wenn die im ESM-Non-Paper „Greece: Proposal for dept relief measures“, das Gegenstand der Gespräche des Eurogruppe-Sondertreffens am 9. Mai 2015 war, tatsächlich vereinbart und umgesetzt würden, und welcher Anteil entfiele dabei im Einzelnen auf (a) die durchschnittliche Laufzeitverlängerung für die EFSF-Kredite (zweites Griechenland-Kreditpaket) um fünf Jahre, (b) die Begrenzung der Tilgung dieser Kredite bis 2050 auf maximal 1 Prozent des griechischen Bruttoinlandsprodukts, (c) die Deckelung der Zinsen für diese Darlehen bis 2050 auf 2 Prozent Zinsen und (d) auf die vorgesehene Kapitalisierung der Zinsen, die oberhalb von 2 Prozent liegen (bitte unter Angabe des vorgesehenen Kapitalisierungszinssatzes)?

34. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welcher Barwert (unter Angabe der Diskontrate) ergäbe sich im Vergleich zum Status quo, wenn der griechische Zinsdienst – einerseits bezogen auf die BIP-Prognosen der EU-Kommission und andererseits bezogen auf die BIP-Prognosen des IWF – abhängig von der realen Wirtschaftsleistung ausgestaltet würde (BIP-Indexierung), und wie hoch fiele der Barwert aus, wenn – wie im ESM-Non-Paper vorgeschlagen – die Tilgungsrate der griechischen EFSF-Kredite bis 2050 an das BIP gekoppelt würde (ebenfalls bezogen sowohl auf die BIP-Prognosen der EU-Kommission als auch die BIP-Prognosen des IWF)?

35. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Vereinbarungen bestehen derzeit bezüglich eines Transfers von ANFA- und SMP-Gewinnen (ANFA = Agreement on Net Financial Assets, SMP = Securities Markets Programme) an die Hellenische Republik (bitte unter Angabe der Volumina und Laufzeiten), die aus Geschäften mit Bezug zu Anleihen der Hellenischen Republik resultieren, und welche Gewinne (a) wurden bislang von den Verpflichteten tatsächlich überwiesen oder (b) sind zur späteren Überweisung vorgesehen oder zurückgestellt (bitte unter Angabe der jeweiligen Volumina und Art der Einstellung in die jeweiligen Rechnungswerke)?

36. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Barwert (unter Angabe der Diskontrate) haben die laut Medienberichten auch von der Bundesregierung befürworteten Vorschläge zur Optimierung des griechischen Schuldenmanagements durch (a) eine Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der ESM-Kredite von 32,5

auf bis zu 45 Jahre und (b) die Gewährung eines dauerhaft niedrigen Zinssatzes für Griechenland, indem die anfallenden ESM-Kredittranchen als 30-jährige Anleihe am Markt platziert werden, und welche Stundungen der Zinszahlungen bestehen derzeit bei Krediten der EFSF (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) und des ESM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 27. Mai 2016

Die Fragen 33 bis 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Eurogruppe hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2016 eine Verständigung über das weitere Vorgehen zum Abschluss des Review und möglicher Schuldenmaßnahmen getroffen. Das entsprechende Statement füge ich bei.* Das ESM-Non-Paper ist dabei nicht beschlossen worden.

Dieses ESM-Non-Paper führt verschiedene Ausgangsszenarien für die Entwicklung der griechischen Verschuldung und des Bruttofinanzierungsbedarfs über einen langen Zeitraum bis 2060 an. Zudem präsentiert es eine Vielzahl theoretischer Optionen für die Gestaltung von Schuldenerleichterungen für die Hellenische Republik und gibt den möglichen Effekt dieser Maßnahmen an, darunter u. a. eine Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der EFSF-Kredite um fünf Jahre, eine Begrenzung der Tilgung dieser Kredite bis 2050 auf maximal 1 Prozent des griechischen Bruttoinlandsprodukts, eine Deckelung der Zinsen für diese Darlehen bis 2050 auf 2 Prozent Zinsen und eine Kapitalisierung der Zinsen, die oberhalb von 2 Prozent liegen. Auf Grundlage eines der Ausgangsszenarien simuliert das Non-Paper des ESM den möglichen Effekt dieser Maßnahmen auf die Verschuldung und den Bruttofinanzierungsbedarf (in Prozent des BIP) über den langen Zeithorizont bis 2060. Das Non-Paper und die ergänzende Informationsunterlage „Background document: Debt sustainability analysis – Greece“ enthalten keine Angaben zu den möglichen Barwerten dieser Maßnahmen.

Das ESM-Non-Paper und die ergänzende Informationsunterlage enthalten auch keine Angaben dazu, wie hoch der mögliche Barwert einer Koppelung der EFSF-Kredite an das BIP wäre. Die Ausgestaltung des griechischen Zinsdienstes abhängig von der Wirtschaftsentwicklung ist nicht Bestandteil des ESM-Non-Papers.

Der Sachstand zu den sogenannten SMP-Mitteln stellt sich wie folgt dar: Die Eurogruppe hat sich am 27. November 2012 auf die Konditionen zur Fortsetzung des zweiten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms für Griechenland verständigt. Zur Schließung der Finanzlücke und zur Wiederherstellung der Schuldentragfähigkeit wurde nach wiederholten und lang andauernden Verhandlungen ein Maßnahmenpaket beschlossen, bei dem sowohl Griechenland und private Gläubiger als auch die Mitgliedstaaten der Eurozone einen Beitrag leisten. Dabei haben die Mitgliedstaaten der Eurozone im November 2012 vereinbart, vom Haushaltsjahr 2013 an jährlich Beträge in Höhe der Gewinne, die die Europäische Zentralbank (EZB) aus im Rahmen geldpolitischer Operationen

* Von der Drucklegung des Eurogroup-Statements wurde abgesehen. Dieses ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/8659 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar (s. S. 55).

angekauften griechischen Staatsanleihen erzielt, an Griechenland konditioniert an die Umsetzung der Auflagen aus dem Programm weiterzuleiten.

Das zweite Anpassungsprogramm war am 30. Juni 2015 ausgelaufen. Trotz schwieriger Verhandlungen in der Eurogruppe war eine Einigung auf eine Verlängerung nicht möglich. Entsprechend wurde der Transfer von Zentralbankgewinnen aus dem SMP-Programm, als eine Vereinbarung, die an dieses Programm geknüpft war, gestoppt.

Die Eurogruppe hat am 9. Mai 2016 mögliche Maßnahmen anberaten, um – falls notwendig und unter dem Vorbehalt der vollständigen Programmumsetzung durch Griechenland – den Bruttofinanzbedarf Griechenlands auf einem tragfähigen Niveau zu halten. Dabei hat sie auch die Nutzung von SMP-Mitteln als eine mittelfristig zu erwägende Maßnahme genannt. Am 24. Mai 2016 hat die Eurogruppe erklärt, dass mittelfristig nach Ende des ESM-Programms (also 2018) Maßnahmen umgesetzt werden können, sofern das ESM-Programm erfolgreich umgesetzt sein wird und sofern eine Notwendigkeit bestehen wird, um den Bruttofinanzbedarf auf einem tragfähigen Niveau zu halten. Als eine mögliche Maßnahme führt das Eurogruppe-Statement die Nutzung der SMP-Mittel als interner ESM-Puffer auf, um den zukünftigen Bruttofinanzbedarf zu reduzieren.

Entsprechend der obigen Vereinbarung wurden aus dem Bundeshaushalt (Titel „Zahlung an die Hellenische Republik“) im Jahr 2013 599 Mio. Euro und im Jahr 2014 532 Mio. Euro gezahlt. Im Zusammenhang mit dem Ende des zweiten Anpassungsprogramms wurden die Weiterleitungen angehalten. Der Betrag für 2014 ist durch den ESM nicht an die Hellenische Republik transferiert worden. Der o. g. Haushaltstitel wurde gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Für das Jahr 2015 wurden keine Mittel ausgezahlt. Für das Jahr 2016 sind 310 Mio. Euro in den Bundeshaushalt eingestellt. Es wurden bisher keine Zahlungen geleistet. Ohne die Aufhebung der Sperre mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist keine Zahlung möglich.

Von den sogenannten ANFA-Mitteln ist der Bundeshaushalt nicht betroffen, da die Deutsche Bundesbank keine griechischen Anleihen im Rahmen des entsprechenden Programms hält.

Das eingangs genannte Eurogruppe-Statement führt eine Glättung des EFSF-Rückzahlungsprofils im Rahmen der bestehenden gewichteten Laufzeit und eine Anpassung der EFSF/ESM-Refinanzierungsstrategie an. Generell können zukünftige Zahlungsströme zwar mittels einer Barwertbetrachtung vergleichbar gemacht werden, allerdings ist dazu eine entsprechende Diskontrate anzusetzen. Angaben zu Barwerten der griechischen Staatsschulden hängen somit stark von den Annahmen über diese anzuwendende Diskontrate ab. Diese Rate ist jedoch oft Ausdruck individueller Zeitpräferenz und der Opportunitätskosten des Betrachters. Zudem variieren angewandte Diskontraten häufig im Zeitablauf. Dies verdeutlicht den hohen Grad an Unsicherheit, der mit Barwertberechnungen verbunden ist.

Derzeit besteht eine zehnjährige Stundung der Zinszahlungen bei der EFSF für die Kredite der Master Financial Assistance Facility. Bei den Krediten des ESM bestehen keine Zinsstundungen.

37. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Angaben macht die Bundesregierung bezüglich der Nutzung sogenannter Briefkastengesellschaften, wie der Bundesfinanzminister solche im „Zehn-Punkte-Aktionsplan“ vom 10. April 2016 bezeichnet und versteht (http://gruenlink.de/167m), seit dem Jahr 2000 über die Zahl der sie veranlassenden Bundesministerien bzw. nachgeordneten Stellen, den Firmensitz sowie Zweck solcher Gründungen (zur Definition solcher Kapitalgesellschaften seit 1975 s. BFH vom 23. Oktober 2002 – IR 39/01 – m. w. N.), und welche Angaben macht die Bundesregierung über die jeweilige Höhe, Zweckbestimmung sowie die Empfänger der über o. g. Briefkastengesellschaften seither abgewickelten Zahlungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 30. Mai 2016

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, dass auf Betreiben von Bundesministerien bzw. ihren nachgeordneten Stellen sogenannte Briefkastengesellschaften veranlasst wurden.

Sofern sich Ihre Frage auf sogenannte Briefkastengesellschaften bezieht, die möglicherweise allein zum Zwecke der Steuerhinterziehung gegründet worden sein könnten, sind Unternehmen mit Bundesbeteiligung sowohl in strafrechtlicher als auch steuerrechtlicher Hinsicht in der gleichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht wie andere Unternehmen auch. Bei der zu Jahresbeginn angekündigten Aktualisierung des Public Corporate Governance Kodex ist zudem vorgesehen, dass Bundesunternehmen explizit verpflichtet werden, sich aggressiver steuervermeidender oder steuervermindernder Strategien zu enthalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

38. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Expertisen gibt die Bundesregierung derzeit in Auftrag, um die angekündigte Überprüfung eines Umgangsmehrbedarfs von Alleinerziehenden im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) im September 2016 anzugehen (siehe RP ONLINE vom 4. Mai 2016), und welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung darüber hinaus zu unternehmen, um die angekündigte Überprüfung im Rahmen der EVS zu einem Abschluss zu bringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 2. Juni 2016

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 sowie hierzu in Auftrag gegebene Sonderauswertungen weisen die einzelnen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben des jeweils untersuchten Haushaltstyps (Einpersonenhaushalt, Paarhaushalt mit einem Kind) sowie der jeweils betrachteten Einkommensgruppe aus.

Aus der Betrachtung der in der EVS erfassten Verbrauchsausgaben ist die Feststellung eines Umgangsmehrbedarfs nicht möglich. In der EVS werden die Verbrauchsausgaben von Haushalten erfasst und nach Haushaltstyp und Zahl der Haushaltsmitglieder differenziert. Wenn getrennt lebende Eltern eines Kindes ohne neue Partner leben, werden der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, mit dem Kind als Haushalt von Alleinerziehenden und der Elternteil, der das Kind mitbetreut, als Haushalt von alleinlebenden Personen erfasst. Haushalte von alleinlebenden Personen, deren Kinder überwiegend in anderen Haushalten leben, werden statistisch nicht ermittelt. Daher liegen aus der EVS auch keine Daten zu den Verbrauchsausgaben dieser Personengruppe vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann deshalb keine Expertise in Auftrag gegeben haben, die das Ziel hat, anhand der EVS 2013 bis September 2016 den Umgangsmehrbedarf für Alleinerziehende zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund der Anpassung der Regelsätze wird die Bundesregierung mögliche Umgangsmehrbedarfe prüfen.

39. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie viele Bußgeldbescheide wegen nicht rechtzeitiger Meldung von Änderungen nach § 60 SGB I wurden in den Jahren 2010 bis 2015 (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln) nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber SGB-II-Leistungsbeziehenden ausgesprochen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. Juni 2016

Aufgrund der Systematik der von den gemeinsamen Einrichtungen (gE) zu erfassenden Daten liegen lediglich Zahlen darüber vor, in wie vielen Fällen die gE einen Bußgeldbescheid nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erlassen haben. Nach dieser Bußgeldnorm werden nicht nur verspätete Mitteilungen geahndet, sondern auch solche, die nicht richtig, nicht vollständig und überhaupt nicht gemacht worden sind. Eine Unterteilung der Zahlen nach den einzelnen Sachverhalten (nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht richtig) erfolgt nicht.

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der von den gE erlassenen Bußgeldbescheide nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB II.

Daten der zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung nicht vor.

Jahr	gE
2010	34.251
2011	29.343
2012	25.757
2013	24.648
2014	23.463
2015	17.913

40. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wie viele der SGB-II-Leistungsbeziehenden, gegen die eine Geldbuße wegen nicht rechtzeitiger Meldung von Änderungen nach § 60 SGB I festgesetzt wurde, hatten jeweils in den Jahren 2010 bis 2015 (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln) nach Kenntnis der Bundesregierung vorher schon einmal einen Widerspruch gegen Leistungsbescheide eingelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Juni 2016

Daten hierzu liegen nicht vor, da keine Verknüpfung zwischen der Widerspruchs- und der Bußgeldstatistik besteht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

41. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung das geplante Verbot der Tabakaußenwerbung von 2016, wie im Referentenentwurf noch vorgesehen, auf das Jahr 2020 verschoben, und wie ist das mit der Aussage des Bundesministers, „Ich bin Minister für den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass eine allgegenwärtige Werbung in der Öffentlichkeit den Einstieg in das Rauchen aktiv fördert. Deutschland ist neben Bulgarien das einzige Land in der Europäischen Union, in dem die Außenwerbung für Zigaretten noch erlaubt ist. Dies konterkariert unsere intensiven Bemühungen in der Tabakprävention gerade bei Kindern und Jugendlichen. Deshalb strebe ich ein Verbot der Außenwerbung mit Plakaten sowie der Kinowerbung für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten an.“ (www.bild.de/geld/wirtschaft/christian-schmidt/agrar-minister-will-zigaretten-werbung-verbieten-41547826.bild.html), in Einklang zu bringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 30. Mai 2016

Die Bundesregierung schätzt die geplanten neuen Werberegeln für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten als wirksame Mittel ein, um den Rückgang der Raucherquote auch weiterhin günstig beeinflussen zu können. Der von der Bundesregierung daher am 20. April 2016 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes sieht vor, dass das Verbot der Außenwerbung nach Ablauf einer Übergangsfrist am 1. Juli 2020 in Kraft treten soll. Die Übergangsfrist soll die Umstellung auf die neuen Vorschriften erleichtern.

42. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Hinweise darauf, dass radioaktiv belastetes Holz, insbesondere aus der Ukraine, nach Deutschland gelangt bzw. in der Vergangenheit gelangte, und gibt es bzw. gab es Kontrollen, die diese Belastungen feststellen bzw. festgestellt haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 2. Juni 2016

Von den Radionuklidfreisetzungen infolge des Reaktorunfalls in Tschernobyl trägt bei kontaminiertem Holz heute praktisch nur noch Cäsium-137 zur Strahlenexposition des Menschen bei. Die Höhe der Aktivität im Holz eines Baumes hängt im Wesentlichen von der Höhe der Cäsium-137-Kontamination der Umwelt, insbesondere des Waldbodens, und dem Alter des Baumes ab. Bei älteren Bäumen befindet sich Cäsium-137 vor allem in den äußeren Jahresringen, die nach 1986 gebildet wurden. Bei jungen Bäumen ist die Verteilung im Holz eher homogen. Die Aktivitäten dieses Radionuklids im Holz sind in der Regel deutlich niedriger als im Kambium (Wachstumszone zwischen Holz und Rinde), in Nadeln oder in Blättern.

Hohe Cäsium-137-Aktivitäten im Holz sind insbesondere in Gebieten mit entsprechender Deposition zu erwarten. Die Deposition von Cäsium-137 ist allgemein sehr heterogen. Auf mehr als 80 Prozent der Fläche der Ukraine und mehr als 60 Prozent der Fläche Weißrusslands wurden jedoch weniger als 20 Kilobecquerel pro Quadratmeter Cäsium-137 abgelagert. Eine Deposition in dieser Größenordnung ist auch für Gebiete Deutschlands südlich der Donau typisch. Um sich einen Überblick über die Situation zu verschaffen, beauftragte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Universität Göttingen, die Cäsium-137-Aktivität in Importholz aus den GUS-Staaten zu messen. Bei den 154 untersuchten Stichproben wurden Aktivitätsgehalte zwischen nahezu 0 und 69 Becquerel pro Kilogramm Cäsium-137 mit einem Mittelwert von 6 Becquerel pro Kilogramm Cäsium-137 gemessen.

Die potentielle Strahlenexposition durch kontaminiertes Holz ist als gering einzustufen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Menschen sind nicht zu erwarten. Aus diesem Grund wurde die Festlegung von internationalen Grenzwerten für die radioaktive Kontamination von Holz als nicht notwendig angesehen. Die Bundesregierung hält Importbeschränkungen aufgrund des Cäsium-137-Gehaltes von Holz für nicht erforderlich.

43. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie erfolgt der angekündigte Prozess zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des geplanten Bundeszentrums für Ernährung, und wer werden die Mitglieder der hierfür vorgesehenen Arbeitsgruppe sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 2. Juni 2016

Unmittelbar nachdem im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Entscheidung gefallen ist, das Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) als zentrale Einrichtung zu schaffen, in der ernährungsbezogene Kompetenzen – mit Ausnahme von Wissenschaft und Forschung – und kommunikative Ressourcen gebündelt werden, wurde eine BMEL-interne Arbeitsgruppe gebildet. Diese Arbeitsgruppe bearbeitet und koordiniert die mit dem Prozess der Integration der bisher im aid infodienst e. V. (aid) wahrgenommenen Aufgabengebiete sowie der hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) verbundenen rechtlichen, haushälterischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragen. In der Arbeitsgruppe sind die insoweit zuständigen Fachreferate vertreten. In den Prozess der Einrichtung des BZfE sind sowohl der aid als auch die BLE eng eingebunden. Darüber hinaus ist vorgesehen, auch die Mitglieder des aid an diesem Prozess zu beteiligen.

44. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen hat die geplante Einrichtung des Bundeszentrums für Ernährung auf die vom BMEL geförderten Projekte der Verbraucherzentralen im Ernährungsbereich, die bislang mit 3 Mio. Euro gefördert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 2. Juni 2016

Das BMEL wird auch in Zukunft mit seinen bewährten Projektpartnern zusammenarbeiten.

45. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was waren die Gesprächsinhalte und unterschiedlichen Positionen im Gespräch zwischen dem Staatssekretär im BMEL, Dr. Robert Kloos und Vertretern des Lebensmittelhandels zur Aufsetzung eines Milchfonds mit dem Handel in Höhe von 500 Mio. Euro am 23. Mai 2016, und inwieweit haben sich die Vertreter des Handels in dem Gespräch bereiterklärt, sich an einem solchen Fonds zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 30. Mai 2016

Die derzeitige Situation der Agrarmärkte, vor allem des Milchmarktes, erfordert einen intensiven Meinungsaustausch mit den Wirtschaftsbeteiligten. In diesem Sinne werden auch Gespräche mit dem Lebensmitteleinzelhandel geführt. Hierbei werden auch Möglichkeiten des Handels zur Lösung der schwierigen Situation besprochen. Diese Gespräche, so auch das Gespräch am 23. Mai 2016, sind offen und konstruktiv und werden fortgesetzt. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

46. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern fanden innerhalb der letzten zwölf Monate bilaterale Gespräche zwischen der Bayer CropScience AG und dem Bundeskanzleramt bzw. der Bayer CropScience AG und dem BMEL statt, und was waren Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 1. Juni 2016

Sowohl im Bundeskanzleramt als auch im BMEL haben in den letzten zwölf Monaten keine Gespräche von Mitgliedern der Bundesregierung oder auf Staatssekretärsebene mit der Bayer CropScience AG stattgefunden.

Auf Arbeitsebene fanden

- am 1. April 2016 ein Gespräch mit Vertretern der Bayer CropScience AG statt. Die behandelten Themen waren hier die Zusammenarbeit der Bayer CropScience AG und des BMEL in der internationalen Arbeit des BMEL sowie bei Veranstaltungen wie des „Global Forum for Food and Agriculture (GFFA)“ und „Politik gegen Hunger“;
- am 24. Mai 2016 eine Führung der Bayer CropScience AG sowie der Bayer Animal Health AG in Monheim statt. Thema war hier die Information zu Forschungsstandorten der Bayer AG.

Ergänzend ist Folgendes anzumerken:

Wie bereits in diversen Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Fragen (u. a. auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4674) ausgeführt, pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Parlamentarische Staatssekretäre und Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre der Bundesministerien aufgabenbedingt in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Hierzu zählen auch Vertreter verschiedener Unternehmen und von deren Interessenverbänden. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmern) besteht nicht. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden.

47. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht nach § 53 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 19. Januar 2016, dass Cannabidiol der Verschreibungspflicht nach § 48 AMG unterstellt werden soll, darf Cannabidiol (CBD), beispielsweise in den Formen 10-prozentiges CBD-Extrakt zur Herstellung von Kosmetika, 1-prozentiger CBD-Anteil in Hanfsamenöl (als Körperöl), CBD als natürlicher Bestandteil von Nutzhanfblütentee und anderen Nutzhanfprodukten, die zum Verzehr bestimmt sind, Hanfsamenöl (oder anderen Lebensmitteln) mit zugesetztem 0,5-prozentigem CBD sowie lose Nutzhanfblüten mit 1,5-prozentigem CBD-Anteil aktuell in Deutschland vertrieben werden, und welche Grenzwerte werden für CBD im Vergleich zu Tetrahydrocannabinol (THC) in Lebensmitteln und Kosmetika erlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 2. Juni 2016

Zum Thema Lebensmittel:

Für hanfhaltige Lebensmittel, die Cannabidiol enthalten, gibt es keine speziellen lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Es gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere die der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (sog. Basisverordnung im Lebensmittelrecht) sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Danach ist es insbesondere verboten, Lebensmittel, die nicht sicher sind, herzustellen oder in den Verkehr zu bringen. Die Lebensmittelunternehmer müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Konformität der von ihnen vermarkteten Erzeugnisse mit den ein-

schlägigen Rechtsvorschriften gewährleisten. Der Vollzug der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist in Deutschland Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat mitgeteilt, dass für CBD in hanfhaltigen Lebensmitteln anders als für Tetrahydrocannabinol keine gesundheitsbasierten Richtwerte (Health-based Guidance Values, HBGV) existieren. Insofern fehlt die Basis für die Ableitung von Grenzwerten für CBD in hanfhaltigen Lebensmitteln.

Erzeugnisse, die CBD-haltige Extrakte aus der Hanfpflanze enthalten, werden – sofern sie keine pharmakologische Wirkung aufweisen – in der EU als neuartige Lebensmittel eingestuft. Neuartige Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gesundheitlich bewertet und zugelassen sind.

Zum Thema kosmetische Mittel:

Kosmetische Mittel sind auf Ebene der Europäischen Union in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geregelt. Zu CBD bestehen in der Verordnung keine stoffspezifischen Regelungen. Überlegungen dazu seitens der Europäischen Kommission sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Verordnung definiert kosmetische Mittel als Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

Für eine Einstufung als kosmetisches Mittel ist jeweils im Einzelfall anhand eines konkreten Produkts zu prüfen, ob die überwiegende kosmetische Zweckbestimmung gegeben ist.

Nach der Verordnung müssen die auf dem Markt bereitgestellten kosmetischen Mittel bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit sicher sein. Vor der erstmaligen Bereitstellung eines kosmetischen Mittels auf dem Markt ist eine Sicherheitsbewertung durchzuführen. Die sogenannte verantwortliche Person (meist Hersteller oder Importeur) muss entsprechende Unterlagen für die amtliche Überwachung bereithalten. Bei der Sicherheitsbewertung sind alle Bestandteile eines kosmetischen Mittels zu berücksichtigen.

Zum Thema Arzneimittel:

Empfehlungen des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht nach § 53 des Arzneimittelgesetzes betreffen lediglich Aspekte der Verschreibungspflicht von Arzneimitteln.

48. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der gehaltenen Schweine, Rinder und Hühner seit dem Jahr 2005 im Saarland entwickelt, und wie haben sich analog dazu die Nettoselbstversorgungsgrade bei diesen Fleischarten entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 30. Mai 2016

Die Entwicklung der im Saarland gehaltenen Bestände an Rindern, Schweinen und Hühnern ist aus der Tabelle 1 ersichtlich. Bezüglich der Daten ist darauf hinzuweisen, dass die Rinderbestände seit 2008 aus der HIT-Rinderdatenbank entnommen werden und insofern mit früheren Angaben nur bedingt vergleichbar sind. Bei Schweinen besteht ebenfalls eine Einschränkung der Vergleichbarkeit aufgrund der Erhöhung der betrieblichen Abschneidegrenzen auf mindestens 50 Schweine oder zehn Zuchtsauen für die Erfassung ab 2010. Die Geflügelbestände werden nicht jährlich erfasst.

Tabelle 1: Entwicklung der Viehbestände im Saarland seit 2005

Jahr	Tierart		
	Schweine	Rinder	Hühner
2005	15 300	53 900	160 600
2006	15 300	51 700	.
2007	15 500	53 158	166 180
2008	13 500	54 162	.
2009	11 700	52 795	.
2010	10 300	51 440	160 106
2011	8 200	49 643	.
2012	6 800	49 336	.
2013	6 300	50 286	176 500
2014	6 400	51 033	.
2015	6 000	50 265	.

Ergebnisse der Viehbestandserhebungen, Stichtag 3. Mai. Hühner: ab 2010 Ergebnisse der Agrarstrukturerhebungen

Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Selbstversorgungsgrad zeigt an, in welchem Umfang die Erzeugung der heimischen Landwirtschaft den Bedarf (Gesamtverbrauch) decken kann oder um welchen Prozentsatz die Produktion den inländischen Bedarf übersteigt. Der Selbstversorgungsgrad ist gleich der Inlandserzeugung in Prozent des Gesamtverbrauchs für Nahrung, Futter, industrielle Verwertung und Marktverluste. Die Entwicklung der Selbstversorgungsgrade für die wichtigsten Fleischarten für Deutschland insgesamt ist in der nachstehenden Tabelle 2 dargestellt. Die Angaben für 2015 sind noch vorläufig. Ein Herunterbrechen des Indikators auf kleinere Gebietseinheiten erfolgt nicht und wäre angesichts der wirtschaftlichen Verflechtungen des Agrar- und Ernährungssektors und der überregionalen Warenströme auch nicht sinnvoll.

Tabelle 2: Entwicklung der Selbstversorgungsgrade (in Prozent) bei Fleisch seit 2005

Jahr	Erzeugnis		
	Rind- und Kalbfleisch	Schweinefleisch	Geflügelfleisch
2005	122	94	83
2006	126	96	86
2007	116	99	87
2008	121	103	93
2009	117	108	95
2010	117	110	106
2011	112	114	108
2012	109	117	111
2013	108	116	110
2014	110	117	112
2015	107	120	112

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

49. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gibt es in der Bundesregierung Planungen, die Bundeswehr an Aktionen zur humanitären Versorgung belagerter Regionen in Syrien (etwa aus der Luft) zu beteiligen, wie dies zuletzt US-Außenminister John Kerry in Wien angekündigt hat (FAZ vom 18. Mai 2016), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 30. Mai 2016

Die Bundesregierung plant nicht, sich mit der Bundeswehr an Aktionen der humanitären Hilfe in Syrien zu beteiligen. Anfragen zu einem Einsatz der Bundeswehr in diesem Rahmen liegen nicht vor.

50. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist der Anteil des Bundeswehrpersonals zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe in den einzelnen Bundesländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 30. Mai 2016

Mit Stichtag 17. Mai 2016 wurde der Anteil des Bundeswehrpersonals zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe in den einzelnen Bundesländern für den Zeitraum vom 6. Mai bis zum 12. Mai 2016 im Durchschnitt erhoben. Im Betrachtungszeitraum waren dabei täglich durchschnittlich 2 071 Angehörige der Bundeswehr in der Unterstützung der Flüchtlingshilfe gebunden. In den Bundesländern sind sowohl eingesetzte als auch für die Durchhaltefähigkeit vorgehaltene Kräfte in langfristigen Projekten und im Rahmen der Reserve der sog. Schnellen Unterstützungskräfte eingerechnet.

Einzelheiten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Durchschnittlicher Personaleinsatz im Zeitraum 6. Mai 2016 – 12. Mai 2016	**Gebundene Angehörige der Bundeswehr**
Baden-Württemberg	114
Bayern	152
Berlin	81
Brandenburg	45
Bremen	45
Hamburg	48
Hessen	70
Mecklenburg-Vorpommern	88
Niedersachsen	55
Nordrhein-Westfalen	60
Rheinland-Pfalz	74
Saarland	30
Sachsen	60
Sachsen-Anhalt	60
Schleswig-Holstein	69
Thüringen	112
Bundesweit eingesetzt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Verbindungsorganisation, Führungsorganisation, Dienststellen des Organisationsbereiches Infrastruktur und Dienstleistungen)	908
SUMME	**2071**

51. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern prüft die Bundeswehr Auswirkungen und Konsequenzen des Absturzes eines EC225-Super-Puma-Hubschraubers vor der Küste Norwegens im April 2016 (vgl. u. a. SPIEGEL ONLINE vom 29. April 2016) auf die Zulassung bzw. den Betrieb der AS532-Cougar-Hubschrauber der Flugbereitschaft der Bundeswehr, die genauso wie die EC225 ein Derivat der AS332-Super-Puma darstellen und somit über konstruktive Gemeinsamkeiten verfügen, auch wenn sich die Air Worthiness Directive der European Aviation Safety Agency nicht explizit auf die Cougar-Hubschrauer bezieht, und welche Maßnahmen hat die Bundeswehr ergriffen, um ein Risiko ähnlicher Zwischenfälle beim Betrieb der Cougar auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 31. Mai 2016

Bei dem am 29. April 2016 in der Nähe von Turoey in Norwegen verunglückten Hubschrauber handelte es sich um ein Luftfahrzeug vom zivilen Typ EC225 SUPER PUMA (neue Bezeichnung H225). Die Flugunfalluntersuchung durch die verantwortlichen norwegischen Stellen dauert noch an. Eine offizielle Erklärung zur Unfallursache liegt demzufolge noch nicht vor.

Die Bundeswehr betreibt in der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) das militärische Luftfahrzeugmuster AS532 U2 COUGAR (neue Bezeichnung H215M). Die Hubschrauber der Typen EC225 SUPER PUMA und AS532 U2 COUGAR gehören zur gleichen „Luftfahrzeugfamilie“, sie sind jedoch nicht baugleich.

Das Technikpersonal der Flugbereitschaft BMVg hat sofort nach dem Bekanntwerden des Flugunfalls präventiv an allen Hubschraubern des Typs AS532 U2 COUGAR eine Sonderinspektion im Bereich des Hauptgetriebes durchgeführt. Zusätzlich wurde durch die Abteilung Flugsicherheit in der Bundeswehr im Luftfahrtamt der Bundeswehr ein Bauzustandsabgleich der Hauptgetriebe bei allen drei Hubschraubern des Typs AS532 U2 COUGAR der Flugbereitschaft BMVg initiiert. Die durchgeführte Überprüfung ergab ebenfalls keine Übereinstimmung mit dem Getriebe des verunfallten Musters EC225.

Im Rahmen der Unfallbearbeitung bzw. -untersuchung wurden von der Firma AIRBUS „Helicopter Safety Information Notices“ herausgegeben, die u. a. eine Nichtbetroffenheit des in der Bundeswehr betriebenen Luftfahrzeugmusters AS532 U2 COUGAR feststellen. Seitens des Herstellers wird kein Risiko hinsichtlich der Fortführung des Flugbetriebes gesehen. Diese Dokumente wurden von den zuständigen Stellen im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, im Luftfahrtamt der Bundeswehr und in der Luftwaffe gesichtet und bewertet. Hierbei konnten keine Anhaltspunkte identifiziert werden, die einen Anlass zu Zweifeln an den Aussagen des Herstellers geben könnten.

Sollten sich neue Erkenntnisse zur Flugunfallursache ergeben, werden diese erneut bewertet und auf Übertragbarkeit auf die in der Bundeswehr eingesetzten Hubschrauber des Typs AS532 U2 COUGAR geprüft.

52. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Was kostet die Durchführung (einschl. Planung/Vorbereitung) des zweiten bundesweiten Tages der Bundeswehr an 16 Standorten in Deutschland am 11. Juni 2016, und aus welchem Haushaltstitel (bitte präzise Angabe von Einzelplan, Kapitel, Titel machen) stammen die hierfür aufgewendeten Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 30. Mai 2016

Für den Tag der Bundeswehr 2016 erfolgte eine standortübergreifende pauschale Ausgabenplanung in Höhe von ca. 2,375 Mio. Euro. Bezogen auf die einzelnen Kapitel und Titel des Einzelplans 14 ergibt sich für die geplanten Haushaltsmittel folgende Aufteilung:

1411 542 01	Öffentlichkeitsarbeit	ca.	500 000 Euro,
1403 539 99	Vermischte Verwaltungs-ausgaben	ca.	1 875 000 Euro.

Die o. g. Haushaltsmittel decken den Bedarf sowohl für dezentrale als auch für zentral für alle teilnehmenden Standorte eingeplante Maßnahmen ab.

Die hierin enthaltenen speziell für den Standort Bonn dezentral eingeplanten Ausgaben umfassen ca. 79 000 Euro und lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

1411 542 01	Öffentlichkeitsarbeit	ca.	13 400 Euro,
1403 539 99	Vermischte Verwaltungs-ausgaben	ca.	65 600 Euro.

Personalausgaben werden in diesem Zusammenhang nicht maßnahmenbezogen geplant.

53. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)

Welche Systeme zur Aufklärung von terrestrischem Mobilfunk oder zivilem Richtfunk wurden seit 2010 für die Bundeswehr beschafft, und ist eine Beschaffung derartiger Systeme für die Bundeswehr derzeit Gegenstand von Überlegungen oder eines Beschaffungsvorhabens (bitte jeweils mit konkreten Angaben zu den zeitlichen Eckpunkten sowie zum Ansatz von Haushaltsmitteln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 2. Juni 2016

Die Antwort ist als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft.

Die Einstufung erfolgt, da die Darstellung von Mitteln und Fähigkeiten der signalerfassenden Aufklärung bei unkontrollierter Verbreitung (insbesondere bei Veröffentlichung) für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann.[**]

54. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)

Welche dieser Systeme zur Aufklärung von terrestrischem Mobilfunk oder zivilem Richtfunk haben in welchen Einsätzen der Bundeswehr Verwendung gefunden, und welche Schlussfolgerungen hat die Bundeswehr aus deren Einsatz gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 2. Juni 2016

Die Antwort ist als „VS-VERTRAULICH" eingestuft und wird zur Einsichtnahme bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.[***]

Die Einstufung erfolgt, da die Darstellung von Mitteln und Fähigkeiten im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen, in denen eine besondere Bedrohung für eingesetztes Personal und Gerät besteht, bei unkontrollierter Verbreitung (insbesondere bei Veröffentlichung) für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann und geeignet ist, eine zusätzliche, zielgerichtete Gefährdung für das eingesetzte Personal und Gerät zu initiieren.

[**] Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

[***] Von einer Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

55. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist der Anteil an Investitionen in militärisches Gerät und Anlagen am vorgesehenen Aufwuchs der Investitionen von rund 2,2 Milliarden Euro (laut Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 2017 vom März 2016) für den Bundeshaushalt 2017 gegenüber dem Ansatz 2016?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 30. Mai 2016

Der zitierte Aufwuchs in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro bezieht sich auf Investitionen der Hauptgruppen 7 („Baumaßnahmen“) und 8 („Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“) des Gruppierungsplans. Militärische Beschaffungen und Anlagen sind gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 der Bundeshaushaltsordnung von diesem Investitionsbegriff ausdrücklich ausgenommen. Folglich sind bei den im Eckwertebeschluss in der Tabelle unter „Solide Finanzen und Wachstum“ ausgewiesenen Investitionen militärische Beschaffungen und Anlagen nicht berücksichtigt.

56. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der Schlepperei verdächtige Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 15. Februar 2016 im Einsatzgebiet der Mission EUNAVFOR MED verhaftet (bitte nach Monaten unter Angabe von Art und Umfang der deutschen Beteiligung sowie dem Stand des Verfahrens nach Kenntnis der Bundesregierung unter Angabe der Anzahl der rechtskräftig Verurteilten, der inzwischen Freigelassenen beziehungsweise der schwebenden Verfahren auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 30. Mai 2016

Im Zeitraum vom 15. Februar 2016 bis zum 20. Mai 2016 übergaben die Kräfte der Mission EUNAVFOR MED im Einsatzgebiet der Operation SOPHIA 4 895 aus Seenot gerettete Personen an die italienischen Behörden. Von diesen wurden 21 Personen als der Schleuserei verdächtig angesehen.

Im Februar 2016 wurden insgesamt drei Personen – alle durch deutsche Einheiten – übergeben. Im März 2016 wurden insgesamt zwölf Personen übergeben, hiervon acht Personen durch deutsche Einheiten, und im April 2016 wurden insgesamt sechs Personen – alle durch deutsche Einheiten – übergeben.

Durch deutsche Soldatinnen und Soldaten wurden keine Verhaftungen vorgenommen.

Zum Stand möglicher laufender oder abgeschlossener Verfahren in Italien liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

57. Abgeordneter
Norbert Müller (Potsdam)
(DIE LINKE.)

Gibt es Gespräche bzw. Verhandlungen zwischen der Bundesregierung (ggf. vertreten durch das BMFSFJ) und Vertretern der Länder bezüglich einer Länderöffnungsklausel, um Möglichkeiten der Steuerung zu schaffen bzw. zu verbessern bezüglich Leistungen sowie Leistungs- und Entgeltvereinbarungen im SGB VIII insbesondere im Zusammenhang mit dem deutlich gestiegenen Bedarf (bitte detailliert ausführen, auch bezüglich Ergebnissen), und werden die Ergebnisse davon in die SGB-VIII-Novelle einfließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 2. Juni 2016

Bund und Länder befinden sich im Austausch darüber, wie dem Umstand der spezifischen Bedarfe von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen und die Steuerungsmöglichkeiten der Länder verbessert werden können.

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung und auch mit den Ländern dauern gegenwärtig noch an.

58. Abgeordneter
Norbert Müller (Potsdam)
(DIE LINKE.)

Wann wird die Bundesregierung den für Mai 2016 angekündigten Referentenentwurf zur Novellierung des SGB VIII vorlegen, und wie sind die weiteren Verfahrensschritte zur Verabschiedung der SGB-VIII-Novelle geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 2. Juni 2016

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt gegenwärtig den Gesetzentwurf zur Reform des SGB VIII fertig. Es beabsichtigt, im Anschluss daran das von der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgeschriebene und übliche Verfahren einzuleiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

59. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl nicht haftpflichtversicherter Ärztinnen und Ärzte in Deutschland sowie über die Anzahl der Fälle, in denen geschädigte Patientinnen und Patienten trotz nachgewiesenen Behandlungsfehlers keine Schadensersatzzahlung erhalten haben, weil der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin nicht versichert war?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 30. Mai 2016

Entsprechend der Zuständigkeit der Länder für die ärztliche Berufsausübung sind Regelungen zur Gewährleistung eines angemessenen Berufshaftpflichtversicherungsschutzes landesrechtlich in den Heilberufs- und Kammergesetzen sowie den Berufsordnungen für Ärzte verankert. Danach sind Ärztinnen und Ärzte in sämtlichen Ländern verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Um einen wirkungsvolleren Sanktionsmechanismus zu verankern, hat das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten festgelegt, dass die Approbationsbehörde das Ruhen der Approbation anordnen kann, wenn sich ergibt, dass der Arzt entgegen den landes- oder standesrechtlichen Vorgaben nicht ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 5 BÄO).

Aufgrund der bestehenden Zuständigkeit der Länder hat sich der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigter für Pflege 2014 an die Länder gewandt und die Umsetzung der Verpflichtung zur Gewährleistung eines angemessenen Berufshaftpflichtversicherungsschutzes eingefordert. Mehrere Länder hatten daraufhin die Überprüfung der entsprechenden Regelung bei der nächsten Novellierung des jeweiligen Heilberufsgesetzes angekündigt.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse weder über die Anzahl nicht haftpflichtversicherter Ärztinnen und Ärzte vor, noch über Fälle, in denen Patientinnen und Patienten wegen des Fehlens einer Berufshaftpflichtversicherung beim behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin trotz nachgewiesenen Behandlungsfehlers keine Schadensersatzzahlung erhalten haben.

60. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung Kontrollen des Versichertenstatus von Ärztinnen und Ärzten für erforderlich, und wird sie gesetzliche Änderungen zur Einführung eines Meldesystems vorschlagen, damit Landesärztekammern und Approbationsbehörden von Haftpflichtversicherern über Änderungen des Versichertenstatus ihrer Kunden informiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 30. Mai 2016

Es ist Aufgabe der Länder, Kontrollen über den Versichertenstatus von Ärztinnen und Ärzten durchzuführen. In einigen Heilberufs- und Kammergesetzen ist bereits eine entsprechende ausdrückliche Regelung enthalten (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). Danach haben die Kammermitglieder das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen gegenüber der Kammer nachzuweisen. Die berufsrechtlichen Sanktionen, die die jeweiligen Landesärztekammern bei einem Verstoß gegen die Pflicht, sich gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, verhängen, können sich von Land zu Land unterscheiden. Sie können, wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz, von der Warnung über den Verweis bis hin zu einer Geldbuße von bis zu 200 000 Euro reichen. Einige Bundesländer wie Berlin und Brandenburg sehen zudem die Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes als berufsgerichtliche Maßnahme vor.

61. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher Daten kommt der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigter für Pflege, Staatssekretär Karl-Josef Laumann, zu dem Schluss, dass die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) unter neuer Trägerschaft bereits in ihrer Aufbauphase deutlich mehr Beratungsanfragen erhalten hat als die bisherige im Vorjahr, vor dem Hintergrund, dass laut Abschlussbericht zur Förderphase 2011 bis 2015 vom 31. Dezember 2015 im Jahr 2015 im Durchschnitt monatlich 6 890 Personen selbst unter Berücksichtigung des Zeitraums von 2011 bis 2015 im Durchschnitt monatlich 6 595 Personen beraten wurden (Pressemitteilung des Patientenbeauftragten der Bundesregierung vom 11. Mai 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 30. Mai 2016

Seit ihrem Start unter neuer Trägerschaft der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH hat die UPD laut ihren eigenen Angaben mit ihrem breit aufgestellten Beraterteam aus u. a. Sozialversicherungsfachangestellten, Psychologen, Juristen und Medizinern bis Ende April 2016 mehr als 24 000 ratsuchende Bürgerinnen und Bürger telefonisch und schriftlich beraten, monatlich durchschnittlich 6 025; die Beratungszahlen der neuen UPD für die Vor-Ort-Beratung können derzeit noch nicht einbezogen werden, weil die neuen Vor-Ort-Beratungsstellen erst im April 2016 vertragsgemäß ihre Arbeit aufgenommen haben; daher sind die Gesamtberatungszahlen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vergleichbar. Die telefonische Erreichbarkeit der UPD konnte bereits signifikant verbessert werden. Während Ratsuchende in der Vergangenheit im Schnitt bis zu 2,8 Mal bei der UPD anrufen mussten, um mit einem Berater sprechen zu können, konnte dieser Wert bis zum Mai 2016 deutlich auf 1,5 Aufrufe reduziert werden.

In der am 11. Mai 2016 veröffentlichten Pressemitteilung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten und Beauftragten für Pflege konnte der Eindruck entstehen, es würden die Gesamtberatungszahlen der UPD in den Monaten Januar bis April 2016 mit den telefonischen Beratungszahlen der UPD für den gleichen Zeitraum des Jahres 2015 verglichen. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist der Text am 19. Mai 2016 geändert worden.

62. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Sachstand in Deutschland zur Narkolepsie nach einer Schweinegrippeimpfung mit dem Impfstoff Pandemrix®, und wie ist die Praxis für Entschädigungsleistungen in Deutschland angesichts von 311 genehmigten Entschädigungen bei 475 Anträgen in Schweden mit einer Deckelung von 1 Mio. Euro (vgl. www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/gesundheitspolitik_international/article/911315/schweden-entschaedigung-narkolepsie-kranke-beschlossen.html?cm_mmc=Newsletter-_-Telegramm-C-_-20160513-_-Gesundheitspoltik+inernational)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 30. Mai 2016

Bis Mitte Mai 2016 erhielt das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) aus Deutschland 82 Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) von Narkolepsieverdachtsfällen (43 weibliche und 39 männliche Patienten) nach Pandemrix-Impfung. Betroffen sind 35 Kinder und Jugendliche im Alter von sieben bis 17 Jahren und 46 Erwachsene. Bei einer Person ist unklar, ob sie zum Zeitpunkt der Erkrankung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Diese Daten, die aus der Spontanerfassung von Verdachtsfällen zu Nebenwirkungen stammen, bilden keine Grundlage für Schlussfolgerungen hinsichtlich eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Pandemrix-

Impfung in Deutschland und dem Auftreten einer Narkolepsie oder gar einer quantitativen Bewertung eines solchen Zusammenhangs. Vor dem Hintergrund des in Schweden und Finnland beobachteten Signals waren diese Meldungen aber der Anlass für weitere pharmakoepidemiologische Untersuchungen in Deutschland.

Die Ergebnisse der vom PEI mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführten Fall-Kontroll-Studie zu den Risikofaktoren von Narkolepsie in Deutschland sollen seitens des PEI zeitnah veröffentlicht werden.

Nach § 60 IfSG erhält derjenige, der durch eine Schutzimpfung, die von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen des Impfschadens im Sinne des § 2 Nummer 11 IfSG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Eine fixe Obergrenze der Entschädigung sehen die gesetzlichen Vorschriften nicht vor. Die Regelungen werden von den zuständigen Behörden der Länder als eigene Angelegenheit vollzogen. Daten zur Zahl der Antragstellungen und zur Zahl der Bewilligungen von Versorgungsleistungen wegen Impfschäden und zur Höhe der jeweils gezahlten Entschädigungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

63. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, die entstandene Berichtslücke nach § 10 SBG XI (alt) für den Zeitraum 2012 bis 2015 zu schließen, da mit der Verabschiedung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) eine Berichtspflicht erst mit Beginn des Jahres 2016 gesetzlich geregelt wurde und der fällige sechste Pflegebericht für den Zeitraum von 2012 bis 2015 zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes noch nicht vorlag?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 1. Juni 2016

Der sechste Pflegebericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in Deutschland ist bis Ende 2016 vorzulegen. Laut § 10 SGB XI hat die Bundesregierung im Abstand von vier Jahren einen solchen Pflegebericht abzugeben. Im Zuge des Präventionsgesetzes hat der Gesetzgeber eine Verschiebung um ein Jahr beschlossen. Aufgrund dieser Verschiebung wird der Bericht den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 umfassen. Eine Berichtslücke entsteht somit nicht.

Der Vierjahresrhythmus für die Berichterstattung wird anschließend wieder eingehalten. Der siebte Pflegebericht wird im Jahr 2020 vorgelegt.

64. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, den sechsten Pflegebericht nach § 10 SGB XI vorzulegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 1. Juni 2016

Der Bericht soll noch in diesem Jahr nach Kabinettbefassung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

65. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf der Basis welcher Berechnungen wurde das Straßenbauprojekt B388-G050-BY (B 388 N-OU Passau) im Entwurf zum Bundesverkehrswegeplan mit dem Nutzen-Kosten-Verhältnis von ca. 19 bewertet (bitte detaillierte Rechenwege oder Gutachten darlegen), und welche Alternativen wurden untersucht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 27. Mai 2016

Die Bewertung der B 388 erfolgte auf Grundlage einer komplexen gesamtwirtschaftlichen Bewertungsmethodik, die im Rahmen zahlreicher Forschungsvorhaben stetig weiterentwickelt und für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 aktuell modernisiert wurde. Sie wird im Methodenhandbuch zum BVWP 2030, das über die Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur öffentlich zugänglich ist, ausführlich beschrieben.

Im Rahmen der Aufstellung des BVWP 2030 wurde eine Nordumfahrung von Passau und als Trassenvariante der Georgsbergtunnel in Passau untersucht.

Die Nordumfahrung Passau hat im Vergleich zu einem Tunnel als Trassenvariante eine insgesamt günstigere Projektbewertung erzielt. Daher wurde nicht der Georgsbergtunnel, sondern die Nordumfahrung Passau in den Entwurf des BVWP aufgenommen.

66. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für den Bundesverkehrswegeplan 2030 aus der Aussage „Eine unabhängige Streckenführung zwischen dem Ende der Schnellfahrstrecke Mannheim-Stuttgart und der nördlichen Zuführung zum Tiefbahnhof Stuttgart 21 bei Feuerbach für den Hochgeschwindigkeits-Verkehr würde die Fahrzeit um ca. 2-3 Minuten hin in Richtung 30-

Minuten-Kantenfahrzeit reduzieren und gleichzeitig durch die Unabhängigkeit der Streckenführung vom Regionalverkehr die Zuverlässigkeit erhöhen. (...) Für den Deutschland-Takt ist jedoch auch die Beschleunigung der Ein- und Ausfahrt aus dem Knoten Mannheim Richtung Schnellfahrstrecke Mannheim-Stuttgart notwendig (Umbau Weichenstraßen)“ in der Stellungnahme des VCD Baden-Württemberg (VCD = Verkehrsclub Deutschland) zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 vom 30. April 2016, S. 15 (https://bw.vcd.org/fileadmin/user_upload/Bilderpool/Verkehrspolitik/20160430_VCD_BW_Stellungnahme_zum_BVWP2030_final.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 30. Mai 2016

Für die zitierte Aussage hinsichtlich eines Fahrzeitgewinns von 2 bis 3 Minuten im nördlichen Teil des Knotens Stuttgart wurden in der Stellungnahme des VCD keine fachlichen Belege benannt, so dass die Aussage bislang nicht bewertet werden konnte.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird in den derzeit laufenden mikroskopischen Untersuchungen zum Planfall PB M-001-V01 Deutschland-Takt auch die Betriebssituation im Knoten Stuttgart betrachten und dabei untersuchen lassen, ob der benannte Fahrzeitgewinn erzielbar ist und im Sinne einer fahrplanbasierten Infrastrukturentwicklung einen Vorteil für die Konzeption eines Taktfahrplans brächte.

Sollten sich im Ergebnis der derzeit laufenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bundesverkehrswegeplan neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt.

67. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann sich das Land Baden-Württemberg darauf verlassen, dass sich der Bund an die Verwaltungsvereinbarung vom 26. November 2007 zur „Verlängerung der Neckarschleusen zwischen Mannheim-Freudenheim und Plochingen“, in der der Ausbau aller Schleusen für Schiffe mit einer Länge von 135 Metern „bis in ca. 17 Jahren“ (das entspricht ca. dem Jahr 2025) zugesagt wurde, halten wird (diese Frage habe ich in ähnlicher Weise bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13. April 2016 als Mündliche Frage 6, (Plenarprotokoll 18/163) gestellt, von der Bundesregierung jedoch nach meiner Auffassung nicht vollständig beantwortet), und was bedeutet es für den Ausbau der Neckarschleusen bis Plochingen unter konkreten zeitlichen Gesichtspunkten, dass das Bundesverkehrsministerium den Neckar auf dem Abschnitt zwischen Heilbronn und Plochingen von Kategorie B in Kategorie C des

Kernnetzes abgestuft hat und die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 18/8523 geantwortet hat, dass es sich dabei um ein „zusätzliches Priorisierungsinstrument für die Ressourcensteuerung“ handelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Juni 2016

An der zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg geschlossenen Verwaltungsvereinbarung hält der Bund grundsätzlich fest. Zum Zeitplan der Umsetzung der Ersatz- und Ausbaumaßnahmen am Neckar unter den gegebenen Randbedingungen findet ein regelmäßiger Austausch über einen maßnahmenbegleitenden Ausschuss aus Vertretern des Landes und des Bundes statt.

Die Einordnung des Neckars oberhalb von Heilbronn in die Kategorie C spiegelt die prognostizierte Verkehrsentwicklung 2030 und stellt keine „Abstufung“ dar.

Um möglichst einen verkehrlichen Nutzen für die Schifffahrt in überschaubarem Zeitraum zu generieren, ist die Planung zunächst darauf ausgerichtet, die Erreichbarkeit des Hafens Heilbronn mit 135 m langen Schiffen vorrangig zu realisieren und die Schleusenverlängerung zunächst auf den unteren Neckarabschnitt bis Heilbronn zu konzentrieren. Die Reihenfolge der Maßnahmen deckt sich mit der Priorisierung, die sich auf Basis der Netzkategorisierung ergibt.

68. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Welches Bundesministerium hat die Federführung für den Gesetzentwurf zur Grundgesetzänderung zur Reform der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (Artikel 90)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 3. Juni 2016

Für Gesetzentwürfe im Bereich des Staatsorganisationsrechts zur Änderung des Grundgesetzes ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium des Innern zuständig.

69. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.)

Wurde den Ministerpräsidenten der Länder dieser Gesetzentwurf bereits vorgelegt (bitte begründen), und ist dieser innerhalb der Ressorts abgestimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 3. Juni 2016

Nein, eine Ressortabstimmung steht noch aus.

70. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Zustandsnote hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die Fechinger Talbrücke im Saarland vor der Vollsperrung, und wie viele Brücken auf Bundesfernstraßen im Saarland gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, die die gleiche bzw. eine schlechtere Benotung aufweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 1. Juni 2016

Die Fechinger Talbrücke hatte vor der Vollsperrung die Zustandsnote 3,0.

Im Saarland gibt es 51 Teilbauwerke (einschließlich der Fechinger Talbrücke) im Zuge von Bundesfernstraßen, die eine Zustandsnote von größer gleich 3,0 (davon besitzen 46 Teilbauwerke[1] eine Zustandsnote von 3,0 bis 3,4) besitzen (Stand 31. Dezember 2015).

71. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Faktoren haben dazu geführt, dass im Zuge der Aufstellung des BVWP das Projekt 1-349 (S-Bahn Hamburg: S4 West (ABS Hamburg–Elmshorn) in der Vorabbewertung ausgeschieden ist, und aus welchen Gründen sind die Projektdetails für dieses Projekt im Projektinformationssystem (PRINS) zum BVWP 2030 nicht genauer einsehbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 30. Mai 2016

Heute besteht durch den starken Güterverkehr zur Jütlandlinie nach Dänemark ein Engpass auf der Eisenbahnstrecke Hamburg–Elmshorn. Sobald die Feste Fehmarnbeltquerung realisiert ist, werden sich aller Voraussicht nach die heutigen Güterverkehre mehrheitlich auf die neue Route verlagern, so dass dann kein Engpass mehr besteht. Die frei werdenden Kapazitäten können dann für eine Erweiterung des Nahverkehrsangebots genutzt werden. Es ist daher nicht sinnvoll, heute noch ein Ausbauprojekt für diesen Bereich zu planen. Im Entwurf des BVWP 2030 besteht daher für einen Ausbau kein Bedarf. Gleichwohl wird im Rahmen der Bewertung des Knotens Hamburg dieser Bereich nochmals geprüft werden.

Sollten sich im Ergebnis der derzeit laufenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum BVWP neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt werden.

[1] Bei Brücken mit getrennten Überbauten je Fahrbahn oder unterschiedlichen Bauarten wird jede Überbaukonstruktion für sich als Teilbauwerk bezeichnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

72. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich der Anteil der Landfläche Deutschlands, wo sich die Natur ungestört entfalten kann (Wildnisgebiete), seit dem Jahr 2005 entwickelt, und wie stellt sich der Anteil der Wildnisgebiete an der Landfläche derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung im europäischen Vergleich dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Juni 2016

Ursprüngliche Wildnis im Sinne von „von Menschen unberührten Gebieten“ gibt es in Deutschland nicht mehr. Eine einheitliche, wissenschaftlich akzeptierte Definition von Wildnisgebieten gibt es derzeit nicht.

Gemäß der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) werden Wildnisgebiete als ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete bezeichnet, die dazu dienen, auch in der genutzten Kulturlandschaft künftig einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.

Im Jahr 2005 fanden sich solche Gebiete in Deutschland überwiegend in den Kernzonen der zum damaligen Zeitpunkt ausgewiesenen Nationalparke. 2004 sind zu den damals bestehenden zwölf die Nationalparke Eifel und Kellerwald-Edersee, 2014 der Nationalpark Schwarzwald und 2015 der Nationalpark Hunsrück-Hochwald hinzugekommen.

Eine grobe aktuelle Schätzung geht davon aus, dass der Umfang bestehender und faktisch dauerhaft gesicherter Flächen in den Kernzonen der Nationalparke, in Teilen der Flächen des Nationalen Naturerbes sowie auf großflächigen Naturschutzgebietsflächen wie z. B. den Wildnisflächen der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg oder der Königsbrücker Heide derzeit bei ca. 210 000 bis 225 000 ha liegt. Dies entspricht etwa 0,6 Prozent der Landesfläche.

Infolge der Resolution des Europäischen Parlaments zu Wildnis in Europa im Jahr 2009 (European Parliament resolution of 3 February 2009 on Wilderness in Europe (2008/2210(INI)) hat die Europäische Kommission ein Europäisches Wildnis-Register erstellen lassen. Die Übersicht (Stand 2013) ist unter http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/wilderness/index_en.htm einzusehen. Weitere Erkenntnisse über den europäischen Vergleich im Hinblick auf Wildnisgebiete liegen der Bundesregierung nicht vor. Dieser Vergleich wird auch weiterhin nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen möglich sein, da auch in Europa unterschiedliche Definitionen von Wildnisgebieten verwendet werden, die zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen und Schlussfolgerungen führen.

73. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Flächen (bitte unter Nennung der Lage und Größe) hat die Bundesregierung im Blick, um das Zwei-Prozent-Wildnisziel bis zum Jahr 2020 noch zu erreichen, und wie ist der jeweilige Planungsstand zur Einrichtung der Schutzgebiete?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 1. Juni 2016

Die Einrichtung von Schutzgebieten liegt in der Kompetenz der Länder. Zur Erreichung des Zwei-Prozent-Wildnisziels kommen nach Ansicht der Bundesregierung auch Flächen in Betracht, die auf andere Weise dauerhaft gesichert sind. Um das theoretische Potenzial von unzerschnittenen Suchräumen für Wildnisgebiete in Deutschland zu untersuchen, hat das Bundesamt für Naturschutz ein Forschungsvorhaben „Umsetzung des Zwei-Prozent-Ziels für Wildnisgebiete aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie“ vergeben. Die Ergebnisse des Vorhabens sind als Skript 422 des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht.

Um gemeinsam mit den Ländern auszuloten, wie sich die Ansätze und Maßnahmen im Bereich Wildnisentwicklung ergänzen und gegenseitig unterstützen können, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Herbst des Jahres 2015 eine gemeinsame Bund-Länder-Initiative „Mehr Wildnis in Deutschland“ initiiert. Während die Umweltministerkonferenz dieser Initiative in ihrem Beschluss vom 13. November 2015 zustimmte, fand eine Befassung mit der Thematik bei den zuständigen Agrarressorts nicht statt.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem aktuellen Umweltgutachten seine Darstellung des Diskussionsstandes und der Herausforderungen bei der Umsetzung des Zwei-Prozent-Ziels veröffentlicht.

74. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Gespräche des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit den Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen, die über ihre gemeinsame Tochterfirma Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) 75 Prozent der Gesellschaftsanteile der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) halten (vgl. DBE- und GNS-Geschäftsberichte), gab es bis dato in dieser Legislaturperiode im Zusammenhang mit den auch die DBE betreffenden geplanten Neuregelungen im Endlagerbereich und der Gründung einer bundeseigenen Gesellschaft für Endlagerung (mit der Bitte um vollständige Auflistung aller Kalenderdaten und Gesprächsparteien; vgl. hierzu Meldung des Deutschen Bundestages „Behördenstruktur nimmt Formen an“ vom 18. Dezember 2015), und welche weiteren derartigen Gespräche sind avisiert (bitte ebenfalls alle avisierten Termine zeitlich möglichst genau angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. Mai 2016

Aufgabenbedingt pflegt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in jeder Legislaturperiode einen ständigen Austausch mit allen Vertretern im umweltpolitischen Bereich. Bei den Terminen werden häufig zahlreiche Themen eines Bereichs behandelt, ohne diese im dienstlichen Kalender detailliert zu erfassen. Bei Gesprächen zu „diversen Atomthemen“ kann nicht ausgeschlossen werden, dass am Rande auch Fragen der Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung angesprochen wurden. Aus diesem Grund sind diese Gespräche nachfolgend ebenfalls aufgeführt.

In dieser Legislaturperiode wurden, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, folgende, von Ihnen erfragte Gespräche geführt bzw. sind geplant:

Datum	**Thema**	**Gesprächsparteien**
19.12.2014	Diverse Atomthemen	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: RWE, Vattenfall, EnBW und E.ON BMUB: Staatssekretär Flasbarth, Abteilungsleiter RS, Unterabteilungsleiter RS III
06.02.2015	Diverse Atomthemen	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: RWE, Vattenfall, EnBW und E.ON BMUB: Staatssekretär Flasbarth, Abteilungsleiter RS, Unterabteilungsleiter RS III
25.02.2015	Diverse Atomthemen	*Telefonat* Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS
20.03.2015	Diverse Atomthemen	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS
14.04.2015	Diverse Atomthemen	*Telefonat* Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS
30.04.2015	Diverse Atomthemen	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: RWE, Vattenfall, EnBW und E.ON BMUB: Staatssekretär Flasbarth, Abteilungsleiter RS, Unterabteilungsleiter RS III
21.05.2015	Diverse Atomthemen	*Telefonat* Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS
08.06.2015	Diverse Atomthemen	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS
19.06.2015	Diverse Atomthemen	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: RWE, Vattenfall, EnBW und E.ON BMUB: Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Staatssekretär Flasbarth, Abteilungsleiter RS

29.06.2015	Anteile DBE mbH	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: EnBW und E.ON BMUB: Abteilungsleiter Z, Abteilungsleiter RS und Unterabteilungsleiter RS III
13.07.2015	Diverse Atomthemen	*Telefonat* Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS
04.09.2015	Neuordnung und DBE mbH	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter Z, Abteilungsleiter RS und Unterabteilungsleiter RS III
16.09.2015	Diverse Atomthemen	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: RWE, Vattenfall, EnBW und E.ON BMUB: Staatssekretär Flasbarth, Abteilungsleiter RS und Unterabteilungsleiter RS III
20.10.2015	Diverse Atomthemen	*Telefonat* Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS
20.11.2015	Diverse Atomthemen	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: RWE, Vattenfall, EnBW und E.ON BMUB: Staatssekretär Flasbarth, Abteilungsleiter RS und Unterabteilungsleiter RS III
26.11.2015	Diverse Atomthemen	*Telefonat* Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS
02.12.2015	Konzeptpapier zur Neuordnung	Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter Z und Abteilungsleiter RS
16.12.2015	Diverse Atomthemen	*Telefonat* Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS
15.01.2016	Diverse Atomthemen	*Telefonat* Vertreter der Energieversorgungsunternehmen: E.ON BMUB: Abteilungsleiter RS

Es ist beabsichtigt, die Gespräche mit Vertretern der Energieversorgungsunternehmen (voraussichtlich auch zu Fragen der Neuordnung im Bereich Endlagerung) in Kürze fortzusetzen. Derzeit ist angedacht, dies Ende Juni oder Anfang Juli 2016 zu tun.

Da keine Verpflichtung zur Erfassung aller geführten Gespräche besteht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere, nicht erfasste Gespräche stattgefunden haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

75. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wodurch soll im Themenfeld „Power-to-X“ der Förderinitiative „Kopernikus-Projekte für die Energiewende“ der interdisziplinäre Zugang gesellschaftswissenschaftlicher Forschung sichergestellt werden, und inwiefern wurde die Partizipation von innovativen kleinen und mittleren Unternehmen durch die Konsortienvergabekriterien im Rahmen der Förderinitiative „Kopernikus-Projekte für die Energiewende“ tatsächlich gewährleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 27. Mai 2016

Die Forschungsthemen der vier Kopernikus-Projekte wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in einem umfassenden Beteiligungsprozess von Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erarbeitet. Dazu wurden mehr als 90 Institutionen und Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen beteiligt.

Die Sozialwissenschaftler und Vertreter der Zivilgesellschaft werden in die Kopernikus-Projekte in besonderem Maße eingebunden, um Konzepte zu entwickeln, die mit den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Energiewende vereinbar sind.

Die eingegangenen Projektskizzen wurden durch das BMBF unter Beteiligung eines unabhängigen Beirats nach Kriterien bewertet, die in der Förderbekanntmachung für die Kopernikus-Projekte veröffentlicht wurden. Bewertet wurden u. a.

- die Systemrelevanz, insbesondere die Berücksichtigung gesellschaftlicher Anliegen,
- die Zusammenarbeit mit Partnern aus der Praxis bzw. regionalen Experten (Verbraucherorganisationen, Unternehmensverbände, kommunale Verwaltung, Wirtschaft, NGOs) und deren Integration in die Konzipierung des Forschungsvorhabens.

Eine inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit von technischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen und z. B. Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in den Projekten ist eine wichtige Fördervoraussetzung. Die Zusammenarbeit muss durch ein geeignetes Beteiligungsmodell aller Projektpartner als Bestandteil der Förderanträge nachgewiesen werden; dies umfasst auch die gesellschaftswissenschaftliche Forschung.

Die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an den Kopernikus-Konsortien ist explizit gewünscht. Die Einbindung von innovativen KMU trägt zur Qualität der Kopernikus-Projekte bei und wird im Bekanntmachungstext für die Kopernikus-Projekte als Auswahlkriterium genannt. Darüber hinaus werden für die Förderung von KMU entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 differenzierte Aufschläge zugelassen, die zu einer höheren Förderquote führen können.

Die Projekte befinden sich aktuell in der Antragsphase.

Berlin, den 3. Juni 2016





PRESS RELEASE
277/16
25/05/2016

Eurogroup statement on Greece

The Eurogroup welcomes that a full staff-level agreement has been reached between Greece and the institutions. Also, the Eurogroup notes with satisfaction that the Greek authorities and the European institutions have reached an agreement on the contingency fiscal mechanism, which is in line with the Eurogroup statement adopted on 9 May in particular as regard the possible adoption of permanent structural measures, including revenue measures, to be agreed with the institutions. It therefore provides further reassurances that Greece will meet the primary surplus targets of the ESM programme (3.5% of GDP in the medium-term), without prejudice to the obligations of Greece under the SGP and the Fiscal Compact.

The Eurogroup also welcomes the adoption by the Greek parliament of most of the agreed prior actions for the first review, notably the adoption of legislation to deliver fiscal parametric measures amounting to 3% of GDP that should allow to meet the fiscal targets in 2018, to open up the market for the sale of loans and to establish the agreed Greek Privatisation and Investment Fund that should operate in full independence. The Eurogroup mandates the EWG to verify in the next few days the full implementation of the outstanding prior actions on the basis of an assessment by the institutions, in particular the corrections to the legislation on the opening up of the market for the sale of loans, and on the pension reform, as well as the completion of all prior actions related to the government pending actions in the field of privatization.

Following the full implementation of all prior actions and subject to the completion of national procedures, the ESM governing bodies are expected to endorse the supplemental MoU and approve the disbursement of the second tranche of the ESM programme. The second tranche under the ESM programme amounting to EUR 10.3 bn will be disbursed to Greece in several disbursements, starting with a first disbursement in June (EUR 7.5 bn) to cover debt servicing needs and to allow a clearance of an initial part of arrears as a means to support the real economy. The subsequent disbursements to be used for arrears clearance and further debt servicing needs will be made after the summer. The disbursements for arrears clearance will be subject to a positive reporting by the European Institutions on the clearance of net arrears. The additional disbursement for debt servicing needs will be subject to milestones related to privatization, including the new Privatization and Investment Fund, bank governance, revenue agency and energy sector to be assessed by the European institutions and verified by the EWG and the ESM Board of Directors.

In line with the 9 May Eurogroup statement, and in view of the forthcoming full implementation of all the prior actions by Greece and completion of the first review, the Eurogroup considered today the sustainability of Greek public debt.

The Eurogroup agrees to assess debt sustainability with reference to the following benchmark for gross financing needs (GFN): under the baseline scenario, GFN should remain below 15% of GDP during the post programme period for the medium term, and below 20% of GDP thereafter.

The Eurogroup recalls the medium-term primary surplus target of 3.5% of GDP as of 2018 and underlines the importance of a fiscal trajectory consistent with the fiscal commitments under the EU framework.

The Eurogroup recalls the following general guiding principles agreed on 9 May for possible additional debt measures: (i) facilitating market access in order to replace over time public financed debt with privately financed debt; (ii) smoothening the repayment profile; (iii) incentivising the country's adjustment process even after the programme ends; and (iv) flexibility to accommodate uncertain GDP growth and interest rate developments in the future. On 9 May the Eurogroup also reconfirmed that nominal haircuts are excluded, and that all measures taken will be in line with existing EU law and the ESM and EFSF legal frameworks.

Guided by these principles and on the basis of technical work carried out by the EWG, the Eurogroup agreed today on a package of debt measures which will be phased in progressively, as necessary to meet the agreed benchmark on gross financing needs and will be subject to the pre-defined conditionality of the ESM programme.

For the short-term, the Eurogroup agrees on a first set of measures which will be implemented after the closure of the first review up to the end of the programme and which includes:

Smoothening the EFSF repayment profile under the current weighted average maturity
Use EFSF/ESM diversified funding strategy to reduce interest rate risk without incurring any additional costs for former programme countries

Waiver of the step-up interest rate margin related to the debt buy-back tranche of the 2nd Greek programme for the year 2017

The Eurogroup asks the EFSF and ESM management to take these measures forward within their mandate, on the basis of preparatory work by the EWG, and where needed to prepare formal decision making by the relevant EFSF and ESM decision-making bodies. The decision on the smoothening of the EFSF repayment profile and the reduction of interest rate risks should be taken as a matter of priority.

For the medium term, the Eurogroup expects to implement a possible second set of measures following the successful implementation of the ESM programme. These measures will be implemented if an update of the debt sustainability analysis produced by the institutions at the end of the programme shows they are needed to meet the agreed GFN benchmark, subject to a positive assessment from the institutions and the Eurogroup on programme implementation.

Abolish the step-up interest rate margin related to the debt buy-back tranche of the 2nd Greek programme as of 2018
Use of 2014 SMP profits from the ESM segregated account and the restoration of the transfer of ANFA and SMP profits to Greece (as of budget year 2017) to the ESM segregated account as an ESM internal buffer to reduce future gross financing needs.
Liability management - early partial repayment of existing official loans to Greece by utilizing unused resources within the ESM programme to reduce interest rate costs and to extend maturities. Due account will be taken of exceptionally high burden of some Member States.
If necessary, some targeted EFSF reprofiling (e.g. extension of the weighted average maturities, re-profiling of the EFSF amortization as well as capping and deferral of interest payments) to the extent needed to keep GFN under the agreed benchmark in order to give comfort to the IMF and without incurring any additional costs for former programme countries or to the EFSF.

For the long-term, the Eurogroup is confident that the implementation of this agreement on the main features for debt measures, together with a successful implementation of the Greek ESM programme and the fulfilment of the primary surplus targets as mentioned above, will bring Greece's public debt back on a sustainable path over the medium to long run and will facilitate a gradual return to market financing. At the same time, the Eurogroup agrees on a contingency mechanism on debt which would be activated after the ESM programme to ensure debt sustainability in the long run in case a more adverse scenario were to materialize. The Eurogroup would consider the activation of the mechanism provided additional debt measures are needed to meet the GFN benchmark defined above and would be subject to a decision by the Eurogroup confirming that Greece complies with the requirements under the SGP. Such mechanism could entail measures such as a further EFSF reprofiling and capping and deferral of interest payments. Also, the Eurogroup commits to long-term technical assistance to boost Greek growth.

The Eurogroup recognises that over the exceptionally long time horizon of assessing debt sustainability there can be no forecasts, only assumptions, given the sizable degree of uncertainty over macroeconomic developments.

Against the background of the forthcoming successful completion of the first review and the agreement on debt relief, the Eurogroup welcomes the intention of the IMF management to recommend to the Fund's Executive Board to approve a financial arrangement before the end of 2016 that will support the implementation of the agreed fiscal and structural reforms. It is recognised that, consistent with IMF policies, approval of this arrangement will also be based on a new DSA and the assessment of possible debt relief measures mentioned above. The possible debt relief will be delivered at the end of the programme in mid-2018 and the scope will be determined by the Eurogroup on the basis of a revised DSA in cooperation with the European Institutions for purposes of taking into account the European policy framework, subject to full implementation of the programme.

The Eurogroup stands ready, in line with usual practice, to support the completion of future reviews provided that the policy package considered today, including the contingency mechanism, is implemented as planned. The Eurogroup confirms that programme implementation, as well as policy conditionality and targets, will be reviewed regularly based on input from the institutions.

Press office - General Secretariat of the Council
Rue de la Loi 175 - B-1048 BRUSSELS - Tel.: +32 (0)2 281 6319
press.office@consilium.europa.eu - www.consilium.europa.eu/press



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333